

2014

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 2014

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
20. 6.2014	Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessiv- adoption durch Lebenspartner FNA: 400-1, 400-15, 404-30, 315-24 GESTA: C011	786
23. 6.2014	Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungs- verbesserungsgesetz) FNA: 860-6, 8251-10, 800-22-1, 810-36 GESTA: G007	787
16. 6.2014	Verordnung zur Änderung von Ausbildungsordnungen im Bereich Büromanagement FNA: 806-22-1-90, 806-22-2-9	791
17. 6.2014	Verordnung zur Änderung eier- und fleischhandelsrechtlicher Verordnungen FNA: 7849-2-1-8, 7849-2-1-10, 7849-2-1-9, 7849-2-4-4, 7849-2-4-1, 7843-6-1, 7843-6-2	793
18. 6.2014	Verordnung über die Durchführung von Mitteilungen nach §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes (Tierarzneimittel-Mitteilungendurchführungsverordnung – TAMMitDurchfV) FNA: neu: 2121-51-58	797
18. 6.2014	Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften, der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung und der Agrarmarktstrukturverordnung FNA: 2125-5-7-1, 2125-5-7-2, 2125-5-7-1, 7847-11-4-22, 2125-5-8, 7840-4-1	798
19. 6.2014	Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung FNA: 2032-1-37	803
19. 6.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mechaniker und zur Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik FNA: 806-22-1-46	811
20. 6.2014	Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 28 Absatz 12 Satz 1 des Chemikaliengesetzes FNA: 8053-6	824
23. 6.2014	Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung FNA: 311-13-3	825
15. 6.2014	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zur Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrs- rechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge) FNA: 1104-5, 9232-15	871
18. 6.2014	Berichtigung des Umverteilungsprämiengesetzes 2014 FNA: 7847-36	871
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	872

**Gesetz
zur Umsetzung der Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner**

Vom 20. Juni 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des
Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Annahme durch einen Lebenspartner unterliegt dem Recht, das nach Artikel 17b Absatz 1 Satz 1 für die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft maßgebend ist.“

2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 2

**Änderung des
Lebenspartnerschaftsgesetzes**

In § 9 Absatz 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1743“ durch die Angabe „die §§ 1742, 1743“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des
Adoptionswirkungsgesetzes**

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Adoptionswirkungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (BGBl. I S. 101) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „des Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 4

**Änderung des
Gesetzes über das Verfahren in
Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

In § 188 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. Juni 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Vom 23. Juni 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 236a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 236b Altersrente für besonders langjährig Versicherte“.
 - b) Die Angabe zu § 253a wird wie folgt gefasst:
„§ 253a (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 307d wird wie folgt gefasst:
„§ 307d Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung“.
- 1a. Dem § 41 wird folgender Satz angefügt:
„Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.“
2. § 51 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:
„(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit
 1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
 2. Berücksichtigungszeiten,
 3. Zeiten des Bezugs von
 - a) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,
 - b) Leistungen bei Krankheit und
 - c) Übergangsgeld,
 soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; dabei werden Zeiten nach Buchstabe a in den letzten zwei Jahren vor

Rentenbeginn nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt, und

4. freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Zeiten nach Nummer 1 vorhanden sind; dabei werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen.
Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt werden, werden nicht angerechnet.“
3. § 56 Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter aufgrund der Erziehung erworben haben, wenn diese nach den für sie geltenden besonderen Versorgungsregelungen systembezogen annähernd gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach diesem Buch; als in diesem Sinne systembezogen annähernd gleichwertig gilt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.“
4. In § 59 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.
5. In § 73 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden außerdem Entgeltpunkte für die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer Wert aus der Vergleichsbewertung ergibt.“ ersetzt.
6. Dem § 154 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bundesregierung berichtet zudem vom Jahre 2018 an über die Auswirkungen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte in der Fassung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes, insbesondere über den Umfang der Inanspruchnahme und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs und macht

Vorschläge für eine Weiterentwicklung dieser Rentenart.“

7. Dem § 213 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 bis 2022 um jeweils 400 Millionen Euro erhöht; diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen.“
8. Nach § 236a wird folgender § 236b eingefügt:

„§ 236b

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10“.

9. § 244 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II nicht angerechnet. Zeiten vor dem 1. Januar 2001, für die der Bezug von Leistungen nach § 51 Absatz 3a Nummer 3 Buchstabe a mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe oder nach Buchstabe b glaubhaft gemacht ist, werden auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.“

10. § 249 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zwölf Kalendermonate“ durch die Angabe „24 Kalendermonate“ ersetzt.

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei Folgerenten, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllen und für die ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist, endet die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt.“

- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach Absatz 1 ist ab dem 13. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt ausgeschlossen, wenn für den Versicherten für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn für einen anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen war.“

11. § 253a wird aufgehoben.

12. Dem § 287b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2050 bedarfsgerecht unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben. Die Demografiekomponente ist zusätzlich zur voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nach § 220 Absatz 1 Satz 1 als gesonderter Faktor zu berücksichtigen. Der Faktor wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Demografiekomponente
2014	1,0192
2015	1,0126
2016	1,0073
2017	1,0026
2018	0,9975
2019	0,9946
2020	0,9938
2021	0,9936
2022	0,9935
2023	0,9938
2024	0,9931
2025	0,9929
2026	0,9943
2027	0,9919
2028	0,9907
2029	0,9887
2030	0,9878
2031	0,9863
2032	0,9875
2033	0,9893
2034	0,9907
2035	0,9914
2036	0,9934
2037	0,9924

Jahr	Demografiekomponente
2038	0,9948
2039	0,9963
2040	0,9997
2041	1,0033
2042	1,0051
2043	1,0063
2044	1,0044
2045	1,0032
2046	1,0028
2047	1,0009
2048	0,9981
2049	0,9979
2050	0,9978 ⁴ .

- 13. In § 295 werden die Wörter „der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert“ durch die Wörter „das Zweifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts“ ersetzt.
- 14. In § 295a Satz 1 werden die Wörter „der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost)“ durch die Wörter „das Zweifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost)“ ersetzt.
- 14a. In § 302 Absatz 7 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
- 15. § 307d wird wie folgt gefasst:

„§ 307d

Zuschlag an persönlichen
Entgeltpunkten für Kindererziehung

(1) Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

- 1. in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde,
- 2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

(2) Der Zuschlag beträgt für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. Sind für Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden, beträgt der Zuschlag für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt (Ost). Ist die Kindererziehungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden, wird der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten und persönlichen Entgeltpunkten (Ost) mit 0,75 vervielfältigt.

(3) Folgt auf eine Rente mit einem Zuschlag nach Absatz 1 eine Rente, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllt, ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach den Absätzen 1 und 2 weiter zu berücksichtigen.

(4) Der Zuschlag nach Absatz 1 ist nicht zu berücksichtigen, wenn die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 Absatz 4 in der Fassung ab dem 1. Juli 2014 ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.“

- 16. In § 313 Absatz 8 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des
Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 17 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 87b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 87c Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte“.
 - b) Nach der Angabe zu § 117 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 117a Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe“.
- 2. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.
- 2a. In § 23 Absatz 8 Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. freiwillige Beiträge nach den §§ 4 oder 5, wenn für mindestens 18 Jahre Beiträge nach Nummer 1 vorhanden sind.“.

- 3. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2050 werden die jährlichen Ausgaben nach Satz 1 unter zusätzlicher Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben; § 287b Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

- 4. Nach § 87b wird folgender § 87c eingefügt:

„§ 87c

Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte, die vor 1964 geboren sind und insgesamt 45 Jahre Zeiten nach § 23 Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz zurückgelegt haben, können die vorzeitige Altersrente abweichend von § 12 Absatz 2 frühestens mit Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten in Anspruch nehmen:

Geburtsjahrgänge	Jahre	Monate
vor 1953	63	0
1953	63	2
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4

Geburtsjahrgänge	Jahre	Monate
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10 ¹⁾

5. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a

Ausgaben für Leistungen zur
Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe

Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 80 Absatz 1 beträgt der Ausgabenbetrag für das Jahr 2013 für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 15 Millionen Euro und für Betriebs- und Haushaltshilfe 12 Millionen Euro.“

Artikel 3
Änderung des
Betriebsrentengesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 4e des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) geändert worden ist, werden die Wörter „, in dem“ durch die Wörter „der Vollendung des 65. Lebensjahres, falls“ ersetzt.

Artikel 3a

Änderung des
Altersteilzeitgesetzes

Nach § 15g des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird folgender § 15h eingefügt:

„§ 15h

Übergangsregelung zum
Gesetz über Leistungsverbesserungen
in der gesetzlichen Rentenversicherung

Abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 2 erlischt der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen worden ist und die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Rente für besonders langjährig Versicherte nach § 236b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 12 und Artikel 2 Nummer 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Juni 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

**Verordnung
zur Änderung von Ausbildungsordnungen im Bereich Büromanagement**

Vom 16. Juni 2014

Es verordnen auf Grund

- des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie
- des § 6 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310):

Artikel 1

Änderung der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung

Die Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4125) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Nummer 2.1 wird das Wort „Kundenbeziehungsprozesse“ durch das Wort „Kundenbeziehungen“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „informationstechnisches Büromanagement“, „Kundenbeziehungsprozesse“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.“

3. In Anlage 1 Abschnitt A laufende Nummer 2.1 Spalte 2 wird das Wort „Kundenbeziehungsprozesse“ durch das Wort „Kundenbeziehungen“ ersetzt.
4. In Anlage 2 Abschnitt C Absatz 1 wird das Wort „Kundenbeziehungsprozesse“ durch das Wort „Kundenbeziehungen“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über die Erprobung abweichender
Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der
Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung**

§ 5 Absatz 3 der Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverord-

nung vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4141) wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Kundenbeziehungsprozesse“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2014

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Rogall-Grothe

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Stefan Kapferer

Verordnung zur Änderung eier- und fleischhandelsrechtlicher Verordnungen

Vom 17. Juni 2014

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) auf Grund

- des § 1 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2, § 1 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2, und des § 8 Absatz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 209 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), § 1 Absatz 3 Nummer 1 zuletzt durch Artikel 35 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), § 1 Absatz 3 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 35 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), § 1 Absatz 3 Satz 2 zuletzt durch Artikel 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) und § 8 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 209 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025),
- des § 9 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom

19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung

Die Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Anhang V Teil B der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. EU Nr. L 299 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 11) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Anhang IV Teil B der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ ersetzt.
2. In § 2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wer eine Handelsklasse nach Anlage 1 verwendet, hat dafür zu sorgen, dass das Fleisch entsprechend den in Anlage 1 Spalte 2 genannten Anforderungen der jeweiligen Handelsklasse klassifiziert ist.“

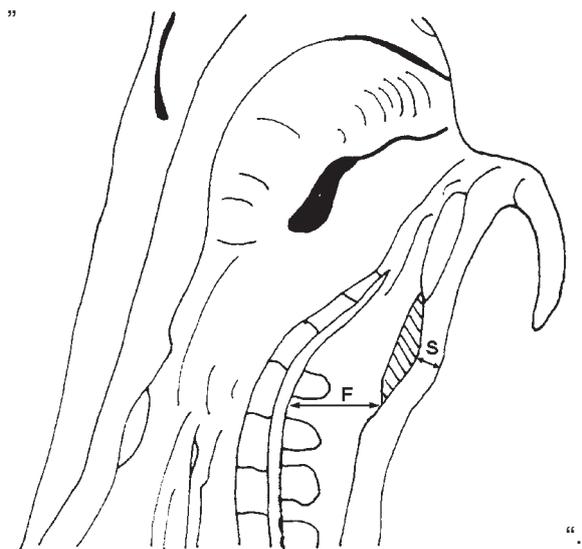
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schweineschlachtkörper dürfen nur unzerlegt in einem anderen Mitgliedstaat in den Handel verbracht werden, wenn sie mit der Handelsklasse nach Spalte 1 der Anlage 1, die den jeweiligen Anforderungen nach Spalte 2 der Anlage 1 entspricht, oder dem Prozentsatz des nach § 2 Absatz 5 ermittelten Muskelfleischanteils gekennzeichnet sind.“

4. In § 5 Absatz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 2 Absatz 3a nicht dafür sorgt, dass das Fleisch entsprechend den dort genannten Anforderungen klassifiziert ist.“

5. Die Abbildung in der Anlage 3 wird durch folgende Abbildung ersetzt:



Artikel 2

Änderung der

Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung

Die Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2196), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anhang V Teil A und Anhang XIa der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. EU Nr. L 299 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 11) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Anhang IV Teil A und Anhang VII Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verord-

nungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Fleischigkeits- und Fettklassen“ durch die Wörter „Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ausgewachsene Rinder, die zum Schlachtzeitpunkt über zwölf Monate alt waren, sowie nicht ausgewachsene Rinder“ durch die Wörter „Rinder, die zum Schlachtzeitpunkt jünger als acht Monate alt waren sowie solche, die zum Schlachtzeitpunkt mindestens acht Monate alt waren“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „Schlachtkörper nicht ausgewachsener Rinder“ durch das Wort „Rinderschlachtkörper“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 993), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, werden die Wörter „Artikels 42 Abs. 1 Unterabs. 2 und Anhang V Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über eine einheitliche GMO) (ABl. EU Nr. L 299 S. 1)“ durch die Wörter „Artikels 10 Unterabsatz 2 und Anhang IV Teil C der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der

Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 624) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Abschnitt III“ wird die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

b) Das Wort „jeweils“ wird durch die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2013“ ersetzt.

c) Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „sowie die Bestimmungen des Anhangs VII Teil V Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen

(EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es ist verboten,

1. entgegen Artikel 116 in Verbindung mit Anhang XIV Teil B Abschnitt III Nummer 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung, Geflügelfleisch zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, das nicht oder nicht richtig in eine vorgeschriebene Güteklasse eingestuft ist,
2. entgegen Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Anhang VII Teil V Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) Geflügelfleisch zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, das sich nicht in einem der dort genannten Angebotszustände befindet.“
3. Bei § 9 Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 576/2011 (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 66)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der

Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 109 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Absatz 1 werden die Wörter „Anhangs XIV Teil A, ausgenommen Abschnitt III Nummer 3, der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)“ durch die Wörter „Anhangs VII Teil VI, ausgenommen Abschnitt III Nummer 3, der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ ersetzt.
2. § 1b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 116 und Anhang XIV Teil A Kapitel I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2010 (ABl. L 150 vom 16.6.2010, S. 40) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe e und Anhang VII Teil VI Abschnitt I Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „Anhang XIV Teil A Kapitel II Nummer 1 oder Nummer 2 Satz 1“ durch die Wörter „Anhang VII Teil VI Abschnitt II Nummer 1 oder Nummer 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ und die Angabe „Nr. 557/2010 (ABl. L 159 vom 25.6.2010, S. 13)“ durch die Angabe „Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74)“ ersetzt.

c) In Nummer 2 wird die Angabe „Anhang XIV Teil A Kapitel II Nummer 3“ durch die Angabe „Anhang VII Teil VI Abschnitt II Nummer 3“ ersetzt.

d) In Nummer 3 wird die Angabe „Anhang XIV Teil A Kapitel III Nummer 1 Unterabsatz 1 oder 2, Nummer 2 oder 3 Unterabsatz 1 oder Kapitel IV Nummer 1 Satz 3 oder Nummer 3“ durch die Angabe „Anhang VII Teil VI Abschnitt III Nummer 1 Unterabsatz 1 oder 2, Nummer 2 oder 3 Unterabsatz 1“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 wird die Angabe „Anhangs XIV Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Angabe „Anhangs VII Teil VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der

1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Die 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 93 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „ausgewachsenen Rindern“ werden durch die Wörter „Rinder, die bei der Schlachtung mindestens acht Monate alt waren,“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Beckenfettgewebes,“ werden die Wörter „der Geschlechtsorgane und der dazugehörigen Muskeln,“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „nicht ausgewachsenen Rindern“ werden durch die Wörter „Rinder, die bei der Schlachtung jünger als acht Monate waren,“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Beckenfettgewebes,“ werden die Wörter „der Geschlechtsorgane und der dazugehörigen Muskeln,“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Schlachtkörper, die nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften als ganz oder teilweise untauglich für den menschlichen Genuss befunden worden sind, sowie Schlachtkörper im Sinne des Anhanges III Abschnitt 1 Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe c oder Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, von notgeschlachteten Tieren dürfen nicht in die Preismeldung einbezogen werden, wenn bei ihnen ein niedrigerer Preis als bei vollständig für den menschlichen Genuss tauglichen

Schlachtkörpern gleicher Handelsklasse ausbezahlt wird.“

Artikel 7

Änderung der

2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Die 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2189), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 94 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „dass seine Tiere nicht in einem Schlachtbetrieb, in dem der Klassifizierer tätig ist, geschlachtet werden“ durch die Wörter „dass der Klassifizierer nicht an dem Tag, an dem seine Tiere in einem Schlachtbetrieb geschlachtet werden, in selbigem tätig ist“ ersetzt.
2. In Anlage 1 Abschnitt 2 Teil 2 Buchstabe A Nummer I 1.1.1 wird die Angabe „2./3. letzten“ durch die Wörter „zweit- und drittletzten“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juni 2014

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

**Verordnung
über die Durchführung von
Mitteilungen nach §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes
(Tierarzneimittel-Mitteilungendurchführungsverordnung – TAMMitDurchfV)**

Vom 18. Juni 2014

Auf Grund des § 58e Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), der durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3813; 2014 I S. 272) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

**Mitteilungen des Tierhalters
nach §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes**

Sofern die Mitteilung in elektronischer Form erfolgt, ist die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte digitale Datei zu verwenden und digital zu übermitteln.

§ 2

**Ausnahmen von den
Anforderungen nach §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes**

Die Mitteilungspflichten nach den §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes gelten in Bezug auf die jeweilige Nutzungsart nicht für Tierhaltungsbetriebe, in denen im Kalenderhalbjahr, für das eine Mitteilung abzugeben ist, durchschnittlich nicht mehr als

1. 20 zur Mast bestimmte Rinder,
 2. 250 zur Mast bestimmte Schweine,
 3. 1 000 Mastputen oder
 4. 10 000 Masthühner
- gehalten werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juni 2014

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

**Verordnung
zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften,
der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung und der Agrarmarktstrukturverordnung**

Vom 18. Juni 2014

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) auf Grund

- des § 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, des § 13 Absatz 3 Nummer 3, des § 15 Nummer 1 bis 5, des § 21 Absatz 1 Nummer 1, des § 22 Absatz 2 Nummer 2, des § 22c Absatz 8 Nummer 3, des § 22d und des § 24 Absatz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),
- des § 13 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g, i, l und s des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 2 Absatz 3, des § 4 Absatz 1, im Falle des § 4 Absatz 1 Nummer 1 auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 und des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1, sowie des § 5 Absatz 2 und des § 7 Absatz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und
- des § 9 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2, des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917):

**Artikel 1
Änderung der
Weinverordnung**

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2014 (BGBl. I S. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 120c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Nummer 1 aufgehoben und
 - bb) in Nummer 2 die Gliederungsbezeichnung „2.“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt C Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 der Kommission (ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1) geändert worden ist, eine Säuerung nach Maßgabe des Anhangs XVa Abschnitt C Nummer 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Säuerung nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitt C Nummer 2, 3 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- c) In Absatz 6a werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt C Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2010 der Kommission vom 15. Juni 2010 (ABl. L 150 vom 16.6.2010, S. 40) geändert worden ist, eine Säuerung nach Maßgabe des Anhangs XVa Abschnitt C Nummer 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Säuerung nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitt C Nummer 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Jungwein, der aus im deutschen Weinanbaugebiet im Jahre 2013 geernteten Trauben erzeugt worden ist, darf abweichend von Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 6 Buch-

stabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bis zum 15. Mai 2014 nach Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsäuert werden.“

- e) In Absatz 9 werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt C Nummer 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Anhangs XVa Abschnitt A und B der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Anhangs VIII Teil I Abschnitt A und B der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Anhangs XVa Abschnitt A und B der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Anhangs VIII Teil I Abschnitt A und B der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Herstellen von Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes (zu § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Weingesetzes)

Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A. darf nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 in einem anderen Gebiet hergestellt werden als dem bestimmten Anbaugebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind und das in der Kennzeichnung angegeben wird, sofern das Gebiet der Herstellung in demselben Land oder in einem benachbarten Land liegt.“

5. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Herstellen von Landwein außerhalb des Landweingebietes (zu § 22 Absatz 2 Nummer 2 des Weingesetzes)

Landwein darf nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 in einem anderen Gebiet hergestellt werden als dem Landweingebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind und das in der Kennzeichnung angegeben wird, sofern das Gebiet der

Herstellung in demselben Land oder in einem benachbarten Land liegt.“

6. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für Sekt, Sekt b.A., Qualitätslikörwein b.A. und Qualitätsperlwein b.A. der Hersteller.“
7. In § 30 Absatz 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
8. § 34c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Anhang XIb Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VII Teil II Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Anhang XIb Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VII Teil II Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013“ und die Wörter „des Artikels 118b Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Artikels 118b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ und die Wörter „Anhang XIb Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VII Teil II Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 118b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
9. In § 38 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Der Betrieb darf zur Kennzeichnung eines aromatisierten Weines, eines aromatisierten weinhaltigen Getränkes oder eines aromatisierten weinhaltigen Cocktails die Begriffe „Burg“, „Domäne“, „Schloss“, „Stift“, „Weinbau“, „Weingärtner“, „Weingut“ und „Winzer“ als Wort oder Wortbestandteil nur verwenden, wenn
1. der aromatisierte Wein, das aromatisierte weinhaltige Getränk oder der aromatisierte weinhaltige Cocktail bezogen auf den Weinanteil des jeweiligen Getränkes aus Trauben gewonnen wurde, die von den Rebflächen des kennzeichnenden Betriebes stammen und
 2. die Weinbereitung oder Herstellung des aromatisierten Weines, des aromatisierten weinhaltigen Getränkes und des aromatisierten weinhaltigen Cocktails vollständig in dem kennzeichnenden Betrieb erfolgt ist.
- Unbeschadet des Absatzes 1 in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 darf ein in Satz 1 genannter Begriff bei der Kennzeichnung anderer als der in Satz 1 genannten Er-

zeugnisse im Sinne des § 2 Nummer 1 des Weingesetzes nicht verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für die Kennzeichnung weinhaltiger Getränke, soweit Teil der Kennzeichnung ein in Satz 1 genannter Begriff ist, der am 27. Juni 2014 eine geschützte Marke oder ein Bestandteil einer geschützten Marke ist.“

10. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Lage“ die Wörter „oder einer kleineren geografischen Einheit gemäß § 23 Absatz 1 des Weingesetzes“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Name einer Lage nach Satz 1 Nummer 2 darf um den Namen einer kleineren geografischen Einheit ergänzt werden.“

11. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Artikels 118u Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „des Artikels 118b Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Artikels 118c Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 94 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „der Mindestalkoholgehalt“ durch die Wörter „der natürliche Alkoholgehalt“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „des Artikels 118b Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Artikels 118c Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 94 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „der Mindestalkoholgehalt“ durch die Wörter „der natürliche Alkoholgehalt“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wein, der nach Erlass eines in Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezeichneten Durchführungsrechtsaktes der Europäischen Kommission mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung bezeichnet ist, muss mit dem Namen des in § 3 Absatz 1 des Weingesetzes festgelegten Anbaugebietes gekennzeichnet sein, in

dem das von der Eintragung in das Register nach Artikel 104 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfasste abgegrenzte Gebiet liegt.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein Wein, der nach Erlass eines in Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezeichneten Durchführungsrechtsaktes der Europäischen Kommission mit einer geschützten geografischen Angabe bezeichnet ist, muss mit dem Namen des in § 2 festgelegten Landweingebietes gekennzeichnet sein, in dem das von der Eintragung in das Register nach Artikel 104 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfasste abgegrenzte Gebiet liegt.“

f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 118h der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013“ und die Wörter „Artikel 118q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

12. In § 42 Absatz 3 werden die Wörter „des Artikels 118b Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

13. In § 46a werden die Absätze 1 bis 4 aufgehoben.

14. Dem § 54 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) § 38 Absatz 1a ist erst ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden; bis zu diesem Zeitpunkt abgefüllte Erzeugnisse und Getränke dürfen noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Änderung der Wein-Überwachungsverordnung

Die Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3862) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt D Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG)

Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Anhang XVa Abschnitt D der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt D der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

2. In § 38 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 120c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der
Zweiundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Weinverordnung

Artikel 2 Absatz 2 der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 9. April 2014 (BGBl. I S. 340) wird aufgehoben.

Artikel 4
Änderung der
Wein-Vergünstigungsverordnung

§ 5 Absatz 1 der Wein-Vergünstigungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2010 (BGBl. I S. 1260) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Vergünstigungen zur Absatzförderung in Drittländern nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in Verbindung mit § 3b Absatz 2 Satz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) geändert worden ist, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gewährt.“

Artikel 5
Änderung der
Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

Die Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3862) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 120a Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 81 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation

für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zur Abrundung der Geruchs- und Geschmacksmerkmale nur nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 hergestellte Auszüge aus den dort in Nummer 2 genannten Stoffen verwendet worden sind.“

2. In § 11 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Artikel 113d Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VII Teil II Nummer 1 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der
Agrarmarktstrukturverordnung

Die Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Fall, dass ein Erzeuger während seiner Mitgliedschaft die nach Absatz 1 vorgeschriebene Erzeugung einstellt, muss die Satzung einer Erzeugerorganisation vorsehen, dass das Mitglied, vorbehaltlich einer Mitgliedschaft im Sinne des Absatzes 3, innerhalb eines Jahres nach der Einstellung aus der Erzeugerorganisation ausscheidet, sofern vereins- oder gesellschaftsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.“

2. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen“ durch die Wörter „die keine der Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen“ ersetzt.

3. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesministerium“ die Wörter „für Ernährung und Landwirtschaft“ eingefügt.

4. In § 20 Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundesministeriums“ die Wörter „für Ernährung und Landwirtschaft“ eingefügt.

5. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Agrarorganisationen, die

1. vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes oder des Agrarmarktstrukturgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen anerkannt worden sind, und

2. die zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen unionsrechtlichen Vorschriften über die Anerkennung von Agrarorganisationen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation erfüllen,

gelten als weiterhin anerkannt.

(2) Agrarorganisationen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, die die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten unionsrechtlichen Vorschriften nicht erfüllen, bleiben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 anerkannt. Erfüllt die jeweilige Agrarorganisation die in

Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 nicht, erlischt ihre Anerkennung am 1. Januar 2015. Die zuständige Behörde stellt das Erlöschen durch Bescheid fest.

(3) Erfüllt eine Agrarorganisation,

1. für die nach § 11 des Agrarmarktstrukturgesetzes das Fortbestehen der Anerkennung bestimmt ist und
2. deren Anerkennung nicht nach Absatz 2 Satz 2 erlischt,

nicht alle Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz und dieser Verordnung, hat sie diese Voraussetzungen vorbehaltlich des Satzes 4 bis zum 29. Mai 2015 zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht erfüllt, erlischt die Anerkennung der betroffenen Agrarorganisation. Die zuständige Behörde stellt das Erlöschen durch Bescheid fest. § 5 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der in § 5 Ab-

satz 3 Satz 1 genannten Frist der in Satz 1 genannte Zeitpunkt tritt. Satz 1 ist auf die Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff und des § 9 Absatz 3 Satz 1 nicht anzuwenden.“

6. Die Anlage wird in Abschnitt I Nummer 1 wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) KN-Code 1207 50 90: Senfsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,“.

b) Die bisherigen Buchstaben f und g werden die neuen Buchstaben g und h.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juni 2014

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Vom 19. Juni 2014

Auf Grund des § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Die Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 2013 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nettoerwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 ist die Summe der nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung verbleibenden Einkünfte aus:

1. Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 des Einkommensteuergesetzes),
2. Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 15 des Einkommensteuergesetzes),
3. selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 des Einkommensteuergesetzes) und
4. nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes).“

2. Die Anlagen erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2014

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2**Anlage 1**

(zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 1 Europa			
1	Albanien	Tirana	11
2	Belgien	Brüssel	2
3	Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	10
4	Bulgarien	Sofia	9
5	Dänemark	Kopenhagen	1
6	Estland	Tallinn	7
7	Finnland	Helsinki	2
8	Frankreich	Paris	1
9		Bordeaux	1
10		Lyon	1
11		Marseille	2
12		Straßburg	1
13	Griechenland	Athen	4
14		Thessaloniki	4
15	Irland	Dublin	1
16	Island	Reykjavik	3
17	Italien	Rom	2
18		Mailand	2
19	Kosovo	Pristina	11
20	Kroatien	Zagreb	9
21	Lettland	Riga	7
22	Litauen	Wilna	7
23	Luxemburg	Luxemburg	1
24	Malta	Valletta	4
25	Mazedonien	Skopje	10
26	Moldau	Chisinau	10
27	Montenegro	Podgorica	11
28	Niederlande	Den Haag	1
29		Amsterdam	1
30	Norwegen	Oslo	3
31	Österreich	Wien	1
32	Polen	Warschau	3
33		Breslau	4
34		Danzig	4
35		Krakau	4
36		Oppeln	5

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
37	Portugal	Lissabon	2
38	Rumänien	Bukarest	9
39		Hermannstadt	10
40		Temeswar	9
41	Russland	Moskau	9
42		Jekaterinburg	10
43		Kaliningrad	11
44		Nowosibirsk	11
45		St. Petersburg	10
46	Schweden	Stockholm	2
47	Schweiz	Bern	1
48		Genf	1
49	Serbien	Belgrad	10
50	Slowakische Republik	Pressburg	3
51	Slowenien	Laibach	3
52	Spanien	Madrid	2
53		Barcelona	2
54		Las Palmas de Gran Canaria	2
55		Malaga	2
56		Palma de Mallorca	2
57	Tschechische Republik	Prag	3
58	Türkei	Ankara	6
59		Antalya	6
60		Istanbul	6
61		Izmir	6
62	Ukraine	Kiew	10
63		Donezk	10
64	Ungarn	Budapest	3
65	Vereinigtes Königreich	London	1
66		Edinburgh	2
67	Weißrussland	Minsk	10
68	Zypern	Nikosia	5
Abschnitt 2 Afrika			
69	Ägypten	Kairo	15
70	Algerien	Algier	16
71	Angola	Luanda	19
72	Äquatorialguinea	Malabo	18
73	Äthiopien	Addis Abeba	18
74	Benin	Cotonou	18
75	Botsuana	Gaborone	16

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
76	Burkina Faso	Ouagadougou	18
77	Burundi	Bujumbura	17
78	Côte d'Ivoire	Abidjan	20
79	Dschibuti	Dschibuti	18
80	Eritrea	Asmara	20
81	Gabun	Libreville	18
82	Ghana	Accra	18
83	Guinea	Conakry	20
84	Kamerun	Jaunde	17
85	Kenia	Nairobi	18
86	Kongo	Brazzaville	20
87	Kongo, Demokratische Republik	Kinshasa	20
88	Liberia	Monrovia	20
89	Libyen	Tripolis	17
90	Madagaskar	Antananarivo	18
91	Malawi	Lilongwe	17
92	Mali	Bamako	19
93	Marokko	Rabat	14
94	Mauretanien	Nouakchott	19
95	Mosambik	Maputo	17
96	Namibia	Windhuk	15
97	Niger	Niamey	19
98	Nigeria	Abuja	19
99		Lagos	19
100	Ruanda	Kigali	17
101	Sambia	Lusaka	16
102	Senegal	Dakar	16
103	Sierra Leone	Freetown	20
104	Simbabwe	Harare	18
105	Sudan	Khartum	20
106	Südafrika	Pretoria	13
107		Kapstadt	14
108	Südsudan	Dschuba	20
109	Tansania	Daressalam	18
110	Togo	Lomé	19
111	Tschad	N'Djamena	20
112	Tunesien	Tunis	14
113	Uganda	Kampala	16

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 3 Amerika			
114	Argentinien	Buenos Aires	11
115	Bolivien	La Paz	13
116	Brasilien	Brasilia	12
117		Porto Alegre	12
118		Recife	12
119		Rio de Janeiro	12
120		São Paulo	12
121	Chile	Santiago de Chile	11
122	Costa Rica	San José	12
123	Dominikanische Republik	Santo Domingo	13
124	Ecuador	Quito	12
125	El Salvador	San Salvador	14
126	Guatemala	Guatemala City	13
127	Haiti	Port-au-Prince	16
128	Honduras	Tegucigalpa	14
129	Jamaika	Kingston	13
130	Kanada	Ottawa	7
131		Montreal	7
132		Toronto	7
133		Vancouver	7
134	Kolumbien	Bogotá	13
135	Kuba	Havanna	14
136	Mexiko	Mexiko City	12
137	Nicaragua	Managua	14
138	Panama	Panama	11
139	Paraguay	Asunción	12
140	Peru	Lima	12
141	Trinidad und Tobago	Port-of-Spain	13
142	Uruguay	Montevideo	11
143	Venezuela	Caracas	14
144	Vereinigte Staaten	Washington	7
145		Atlanta	7
146		Boston	7
147		Chicago	7
148		Houston	7
149		Los Angeles	7
150		Miami	7
151		New York	7
152		San Francisco	7

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 4 Asien			
153	Afghanistan	Kabul	20
154		Masar-e-Sharif	20
155	Armenien	Eriwan	16
156	Aserbaidtschan	Baku	17
157	Bahrain	Manama	14
158	Bangladesch	Dhaka	18
159	Brunei	Bandar Seri Begawan	13
160	China	Peking	13
161		Chengdu	14
162		Hongkong	11
163		Kanton	14
164		Shanghai	13
165		Shenyang	15
166		Georgien	Tiflis
167	Indien	New Delhi	16
168		Bangalore	16
169		Chennai (Madras)	16
170		Kalkutta	16
171		Mumbai (Bombay)	16
172	Indonesien	Jakarta	16
173	Irak	Bagdad	20
174		Erbil	18
175	Iran	Teheran	18
176	Israel	Tel Aviv	12
177	Japan	Tokyo	11
178		Osaka-Kobe	11
179	Jemen	Sanaa	17
180	Jordanien	Amman	13
181	Kambodscha	Phnom Penh	17
182	Kasachstan	Astana	17
183		Almaty	17
184	Katar	Doha	13
185	Kirgisistan	Bischkek	18
186	Korea, Demokratische Volksrepublik	Pjöngjang	17
187	Korea, Republik	Seoul	11
188	Kuwait	Kuwait	13
189	Laos	Vientiane	16
190	Libanon	Beirut	14
191	Malaysia	Kuala Lumpur	13

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
192	Mongolei	Ulan Bator	16
193	Myanmar	Rangun	17
194	Nepal	Kathmandu	17
195	Oman	Maskat	13
196	Pakistan	Islamabad	17
197		Karachi	17
198	Philippinen	Manila	15
199	Saudi Arabien	Riad	15
200		Djidda	15
201	Singapur	Singapur	11
202	Sri Lanka	Colombo	15
203	Syrien	Damaskus	17
204	Tadschikistan	Duschanbe	18
205	Thailand	Bangkok	14
206	Turkmenistan	Aschgabat	18
207	Usbekistan	Taschkent	18
208	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	12
209		Dubai	12
210	Vietnam	Hanoi	16
211		Ho-Chi-Minh-Stadt	16
Abschnitt 5 Australien und Neuseeland			
212	Australien	Canberra	7
213		Sydney	6
214	Neuseeland	Wellington	6
Abschnitt 6 Weitere Dienstorte			
215		Ramallah (Palästinensisches Autonomiegebiet)	16
216		Taipei (Taiwan)	13

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2 Satz 3)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 1 Europa			
1	Belgien	Glons	3
2	Frankreich	Le Luc	3
3		Nancy	2
4	Italien	Decimomannu	3
5	Niederlande	Eibergen	2
6		Nieuw Milligen	2
7	Türkei	Trabzon	7
Abschnitt 2 Amerika			
8	Vereinigte Staaten	Alamogordo	8
9		Albuquerque	
10		Carlisle	8
11		El Paso	8
12		Fort Benning	8
13		Fort Rucker	8
14		Fort Sill	8
15		Holloman	8
16		Kirtland	8
17		Maxwell	8
18		Sheppard	8
Abschnitt 3 Weitere Dienstorte			
19		Neumayer-Station III (Antarktis)	11

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Mechaniker und zur Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik**

Vom 19. Juni 2014

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Mechaniker und zur Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik vom 25. Juli 2008 (BGBl. I S. 1545) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Land- und Baumaschinenmechatroniker
und zur Land- und Baumaschinenmechatronikerin“.

2. In § 1 werden die Wörter „Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik/Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik“ durch die Wörter „des Land- und Baumaschinenmechatronikers und der Land- und Baumaschinenmechatronikerin“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Berufsausbildung gliedert sich wie folgt:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen,

6. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
 7. Messen und Prüfen an Systemen,
 8. betriebliche und technische Kommunikation,
 9. Bedienen von Fahrzeugen und Systemen,
 10. Durchführen von Service- und Wartungsarbeiten,
 11. Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen,
 12. Messen und Prüfen,
 13. Fügen, Trennen, Umformen,
 14. manuelles und maschinelles Bearbeiten,
 15. Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrzeugen, Systemen und Betriebseinrichtungen,
 16. Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen sowie Beurteilen von Schäden,
 17. Instandsetzen von Fahrzeugen, Systemen und Betriebseinrichtungen,
 18. Prüfen, Einstellen und Anschließen von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen, elektrischen und elektronischen Anlagen und Systemen,
 19. Prüfen von Abgasen und Einrichtungen zur Emissionsminderung,
 20. Installieren von Maschinen und Anlagen,
 21. Herstellen und Prüfen von elektrischen Stromanschlüssen,
 22. Ausrüsten und Umrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen,
 23. In- und Außerbetriebnehmen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen,
 24. Übergeben von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen an Kunden.“
4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für den Prüfungsbereich Kundenauftrag bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer, zeitlicher und qualitätssichernder Vorgaben sowie unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes selbständig planen und umsetzen,
 - b) Arbeitsmittel disponieren, Bauteile und Baugruppen montieren, elektrische, mechatronische und hydraulische Systeme aufbauen, instand setzen, in Betrieb nehmen und deren Funktion prüfen sowie
 - c) Fehler und Störungen in elektrischen sowie hydraulischen, mechanischen und mechatronischen Systemen feststellen, eingrenzen und beheben sowie die Arbeiten dokumentieren
 kann;
 2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - a) Montieren, Inbetriebnehmen und Funktionsprüfung eines mechatronischen oder elektrohydraulischen Systems eines Fahrzeugs oder einer Anlage,
 - b) Diagnostizieren mit technischen Hilfsmitteln und Beheben von Fehlern und Störungen sowie Prüfen der Funktionen eines mechatronischen Systems an einem Fahrzeug, einer Maschine, einem Gerät oder einer Anlage sowie
 - c) systematische Fehlersuche und Beheben von Fehlern und deren Ursachen an einem der nachfolgenden maschinentechnischen Funktionsbereiche: Verbrennungsmotor, Kraftübertragung, Fahrwerk, Lenkung, Bremsanlage, Anbaugeräte, Zusatzausstattungen, Pumpensysteme, Heizsysteme sowie Maschinen, Geräte und Anlagen der Land-, Bau oder Kommunalwirtschaft;
 3. der Prüfling soll im Prüfungsbereich Kundenauftrag ein Prüfungsprodukt und zwei gleichwertige Arbeitsaufgaben, die Kundenaufträgen entsprechen, bearbeiten und mittels praxisbezogener Unterlagen dokumentieren sowie über die Arbeitsaufgaben ein situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen besteht;
 4. das Prüfungsprodukt und die Arbeitsaufgaben können aus mehreren Teilaufgaben bestehen;
 5. das Prüfungsprodukt bezieht sich auf die Tätigkeiten nach Nummer 2 Buchstabe a;
 6. die Arbeitsaufgabe eins bezieht sich auf die Tätigkeiten nach Nummer 2 Buchstabe b und die Arbeitsaufgabe zwei auf die Tätigkeiten nach Nummer 2 Buchstabe c;
 7. die Prüfungszeit beträgt für das Prüfungsprodukt sechs Stunden und für die Arbeitsaufgaben je zwei Stunden; innerhalb der Zeit für die Arbeitsaufgaben soll das situative Fachgespräch in insgesamt höchstens 20 Minuten durchgeführt werden;
 8. die Bearbeitung des Prüfungsproduktes einschließlich der Dokumentation ist mit 40 Prozent und beide Arbeitsaufgaben einschließlich des situativen Fachgesprächs sind mit jeweils 30 Prozent zu gewichten.“
5. § 10 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10
- Fortsetzung der Berufsausbildung
- Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Kraftfahrzeugservicemechaniker und zur Kraftfahrzeugservicemechanikerin kann ab der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres im Ausbildungsberuf Land- und Baumaschinenmechatroniker und Land- und Baumaschinenmechatronikerin nach dieser Verordnung fortgesetzt werden.“

6. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 3 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Land- und Baumaschinenmechatroniker und zur Land- und Baumaschinenmechatronikerin

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Absatz 2 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Absatz 2 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Absatz 2 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Absatz 2 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3/4	
1	2	3	4			
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen (§ 3 Absatz 2 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschritte und -abläufe planen und festlegen b) Werkstoffe, Betriebsmittel und Hilfsstoffe ermitteln c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren d) Zeitbedarf ermitteln e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten f) Arbeitsergebnisse durch Soll- und Istwertvergleiche kontrollieren, bewerten, dokumentieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsergebnisse vorschlagen 	4*			
6	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 3 Absatz 2 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Prüfverfahren und Prüfmittel anforderungsbezogen anwenden b) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, zur Beseitigung beitragen, Arbeiten dokumentieren c) Qualitätsmanagementsystem des Betriebes anwenden 	4*			
7	Messen und Prüfen an Systemen (§ 3 Absatz 2 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Solldaten ermitteln, Messverfahren und Messgeräte auswählen b) Messwerte erfassen und mit Solldaten vergleichen, insbesondere elektrische sowie elektronische Größen und Signale an Bauteilen, Baugruppen und Systemen messen, prüfen und beurteilen c) elektrische Verbindungen, Leitungen und Leitungsanschlüsse auf mechanische Schäden sichtprüfen d) Funktion elektrischer Bauteile, Leitungen und Sicherungen prüfen e) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen auswählen und anwenden f) Längen, insbesondere mit Messschiebern, Messschrauben und Messuhren messen, Einhaltung von Toleranzen und Passungen prüfen g) Werkstücke mit Winkeln, Grenzlehren und Gewindelehren prüfen h) physikalische Größen, insbesondere Drücke und Temperaturen, messen, prüfen und Prüfergebnisse dokumentieren i) Prüfergebnisse dokumentieren 	5*			
8	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 3 Absatz 2 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen b) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen sowie englische Fachausdrücke anwenden c) Kommunikation mit Kunden und Kundinnen sowie vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen d) Datenträger handhaben und Datenschutz beachten; digitale und analoge Mess- und Prüfdaten lesen 				

* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3/4	
1	2	3	4			
		e) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren f) Zeichnungen lesen und anwenden, Skizzen anfertigen g) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden h) Schaltpläne, Stromlaufpläne, Anschlusspläne, Anordnungspläne und Funktionspläne lesen und anwenden i) Funktionspläne fahrzeugpneumatischer und hydraulischer Steuerungen und Kraftübertragungen lesen und beachten j) Vorschriften und Richtlinien für die Verkehrssicherheit sowie für das Verhalten im Straßenverkehr anwenden k) Kundenwünsche und Informationen entgegennehmen, im Betrieb weiterleiten und nach Vorgaben berücksichtigen l) Vorgaben für das Informieren über Instandhaltungsarbeiten beachten m) Vorgaben für das Informieren hinsichtlich der Bedienung des Zubehörs und der Zusatzeinrichtungen beachten n) auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen	11*			
9	Bedienen von Fahrzeugen und Systemen (§ 3 Absatz 2 Nummer 9)	a) Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwenden b) Bedienungsanleitungen anwenden und erklären c) Bedienelemente von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen und Systemen sowie deren Schutzeinrichtungen handhaben	3*			
10	Durchführen von Service- und Wartungsarbeiten (§ 3 Absatz 2 Nummer 10)	a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben anwenden b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern c) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, insbesondere Betriebsflüssigkeiten kontrollieren, nachfüllen, wechseln und zur Entsorgung beitragen d) mechanische und elektrische Bauteile, Baugruppen und Systeme auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtheit, Lageabweichungen und Funktionsfähigkeit prüfen e) Schalt- und Funktionspläne anwenden, hydraulische, pneumatische und elektrische Leitungen, Anschlüsse und mechanische Verbindungen prüfen f) Drücke an pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen g) Wartungs- und Prüfanweisungen anwenden und Wartungsarbeiten durchführen h) Arbeitsschritte sowie Prüf- und Messergebnisse dokumentieren	9			

* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
11	Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 3 Absatz 2 Nummer 11)	a) Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, sicherheits- und gesundheitsgefährdende Stoffe identifizieren, auf Wiederverwertbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen b) demontierte Bauteile und Baugruppen Systemen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen c) Bauteile und Baugruppen reinigen, konservieren und lagern d) Bauteile, Baugruppen und Systeme fügen, insbesondere Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmoments herstellen e) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen f) Oberflächen für den Korrosionsschutz vorbereiten, Korrosionsschutz ergänzen und erneuern g) Lage von Bauteilen und Baugruppen prüfen, Lageabweichungen messen h) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umriss unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen und körnen, Bauteile und Halbzeuge trennen und umformen i) Maschinenwerte von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Werkstücke und Bauteile bohren und senken j) Innen- und Außengewinde herstellen und instand setzen k) elektrische Verbindungen und Anschlüsse herstellen, überprüfen, instand setzen und dokumentieren	16		

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen in dem Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen (§ 3 Absatz 2 Nummer 5)	a) Schmier- und Kühlmittel sowie Hydraulikflüssigkeiten unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften nach Verwendungszweck auswählen b) Werkstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und der Bearbeitung nach Verwendungszweck auswählen c) Werkzeuge, Maschinen, Prüf- und Messgeräte sowie Hilfsmittel nach Verwendungszweck auswählen und bereitstellen d) Halbzeug-, Normteil- und Ersatzteilbedarf aus technischen Unterlagen, insbesondere aus Zeichnungen, ermitteln e) Arbeiten im Team planen und Aufgaben aufteilen		2*	

* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen in dem Ausbildungsjahr			
			1	2	3/4	
1	2	3	4			
		f) Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Auftrages und der beteiligten Gewerke planen, festlegen und ausführen		2*		
		g) Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Notwendigkeit personeller Unterstützung abschätzen				
		h) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen				3*
2	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 3 Absatz 2 Nummer 6)	a) Normen und Richtlinien zur Sicherung der Produktqualität beachten und anwenden		2*		
		b) eigene und von anderen erbrachte Leistungen kontrollieren, beurteilen und dokumentieren				
		c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen			2*	
		d) Prüf-, Betriebs- und Qualitätsdaten erfassen und bewerten, Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen				3*
		e) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen				
3	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 3 Absatz 2 Nummer 8)	a) Teil-, Gruppen-, Gesamtzeichnungen und Anordnungspläne lesen und anwenden				
		b) technische Skizzen zum Fertigen von Bauteilen erstellen und Stücklisten anfertigen				
		c) Normen, insbesondere Toleranz- und Oberflächennormen, anwenden				
		d) Montage-, Ablauf- und Funktionspläne lesen und anwenden				
		e) technische Unterlagen, insbesondere Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Anleitungen zum Warten, Prüfen, Fehlersuchen, Montieren, Demontieren und Einstellen von mechanischen, hydraulischen sowie elektrischen und elektronischen Baugruppen und Systemen, lesen und anwenden		5*		
		f) Kunden auf Wartungsarbeiten und -intervalle sowie auf den Nutzen von Service- und Instandhaltungsvereinbarungen hinweisen				
		g) Kunden über Bedienung, Funktion und Instandhaltung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen informieren				
		h) Typenschilder und Kennzeichnungen lesen und anwenden				
		i) Ersatzteildokumentationen nach Fahrzeug-, Maschinen-, Geräte- und Anlagentyp auswählen, Ersatzteile nach Arbeitsauftrag bestimmen				
		j) technische Sachverhalte in Form von Protokollen dokumentieren				4*
		k) Kommunikation mit Lieferanten führen				

* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen in dem Ausbildungsjahr			
			1	2	3/4	
1	2	3	4			
		l) Kunden über Einsatz und Instandsetzung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen beraten m) Abstimmungen mit Kunden treffen, Änderungswünsche dokumentieren und deren Umsetzung einleiten				4*
4	Messen und Prüfen (§ 3 Absatz 2 Nummer 12)	a) Form- und Lageabweichungen von Werkstücken und Bauteilen, insbesondere mit Messschieber, Messschrauben, Messuhr und Lehren, messen, prüfen, beurteilen und dokumentieren		2*		
		b) physikalische Größen, insbesondere Temperaturen, Drücke und Fördermengen sowie elektrische und elektronische Größen in Systemen messen, prüfen, beurteilen und dokumentieren c) Diagnosesysteme handhaben, Ergebnisse beurteilen				6*
5	Fügen, Trennen, Umformen (§ 3 Absatz 2 Nummer 13)	a) Fügen aa) Schraubverbindungen nach Vorgabe in Bezug auf Lagegenauigkeit, Reihenfolge, Anzugsdrehmoment, Anzugsstufen und Sicherung herstellen bb) Verbindungs- und Sicherungselemente auf Wiederverwendbarkeit prüfen cc) Pressverbindungen, insbesondere durch Einpressen, Schrumpfen und Dehnen herstellen dd) Klemm-, Stift- und Steckverbindungen herstellen ee) Werkstücke und Bauteile aus unterschiedlichen Werkstoffen unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien kleben ff) lösbare Rohr- und Schlauchverbindungen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, des Druckes und der Temperatur herstellen gg) Lötwerkzeuge, Lote, Flussmittel nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen; Bleche, Profile und Rohre aus unterschiedlichen Werkstoffen unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit und der Anforderungen an die Lötstelle weich- und hartlöten hh) Bauteile und Baugruppen heften sowie Bleche und Profile in verschiedenen Positionen und mit unterschiedlichen Verfahren schweißen, einschließlich – Nahtart unter Berücksichtigung der Werkstoffe und der Werkstücke festlegen – Schweißeinrichtungen, Zusatz- und Hilfsstoffe auswählen – Einstellwerte festlegen – Werkstücke und Fugen vorbereiten – Betriebsbereitschaft herstellen				9

* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen in dem Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		ii) Schweißnähte, insbesondere auf Bindefehler, Durchschweißung und Schlackeneinschlüsse sichtprüfen und nachbearbeiten b) Trennen aa) Bleche und Profile aus Stahl thermisch trennen bb) Bleche und Profile aus Stahl, Nichteisenmetallen und Kunststoffen mit handgeführten sowie mit ortsfesten Maschinen trennen c) Umformen aa) Profile mit und ohne Vorrichtung kalt- und warmbiegeumformen bb) Bleche und Profile sowie Bauteile kalt und warm richten			
6	Manuelles und maschinelles Bearbeiten (§ 3 Absatz 2 Nummer 14)	a) Maschinenwerte von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen, Kühl- und Schmiermittel zuordnen und anwenden b) Werkstücke und Bauteile unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen c) Werkzeuge unter Beachtung der Bearbeitungsverfahren und der zu bearbeitenden Werkstoffe auswählen, ausrichten und spannen d) Werkstücke und Bauteile maschinell bearbeiten, insbesondere Bohrungen nach Allgemeintoleranzen durch Bohren und Profilsenken herstellen sowie Bohrungen bis zur Maßgenauigkeit IT 7 reiben e) Werkstücke und Bauteile mit handgeführten Maschinen bearbeiten f) Flächen und Formen an Werkstücken aus Eisen-, Nichteisenmetallen und Kunststoffen eben, winklig und parallel nach Allgemeintoleranzen auf Maß bearbeiten g) handgeführte Werkzeuge und Bohrer scharf schleifen		4	
7	Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrzeugen, Systemen und Betriebs-einrichtungen (§ 3 Absatz 2 Nummer 15)	a) Motor- und Getriebeöle, Brems- und Hydraulikflüssigkeiten, Schmier- und Kühlmittel nach Wartungsangaben kontrollieren, Diagnose durchführen oder veranlassen b) Filter, Siebe und Abscheider kontrollieren, reinigen und austauschen c) Fahrzeug-, Maschinen-, Geräte- und Anlagenteile nach Wartungsangaben schmieren, ölen, reinigen und konservieren d) Leistungszustand von Batterien prüfen, beurteilen und Funktionsfähigkeit der elektrischen Energieversorgung wiederherstellen e) Istwerte, insbesondere Winkel, Spiel, Druck, Umdrehfrequenz und Anzugsdrehmoment, nach Wartungsangaben mit Sollwerten vergleichen und einstellen f) Einzel- und Gesamtfunktionskontrollen durchführen, Arbeiten und Prüfergebnisse in Wartungs- und Prüfprotokollen dokumentieren			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen in dem Ausbildungsjahr			
			1	2	3/4	
1	2	3	4			
8	Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen sowie Beurteilen von Schäden (§ 3 Absatz 2 Nummer 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fehler und Störungen unter Beachtung von Kundenangaben durch Sinneswahrnehmung sowie durch Prüfen und Messen eingrenzen, bestimmen und protokollieren b) Störungen und Fehler systematisch suchen, eingrenzen, ihre Ursachen feststellen, Möglichkeiten zu ihrer Behebung darstellen und beurteilen c) Funktions- und Schaltpläne, insbesondere elektrische und hydraulische, sowie Fehlersuchanleitungen anwenden d) Fehler und Störungen an den Schnittstellen mechanischer, hydraulischer, pneumatischer sowie elektrischer und elektronischer Baugruppen eingrenzen e) Bauteile und Baugruppen auf Verschleiß und Dichtigkeit prüfen f) Ursachen von Fehlern, Störungen und Schäden bestimmen und dokumentieren sowie Gewährleistungs- und Regulierungsansprüche dokumentieren und weiterleiten 			8	
9	Instandsetzen von Fahrzeugen, Systemen und Betriebseinrichtungen (§ 3 Absatz 2 Nummer 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verschleißteile nach Wartungs- und Instandhaltungsplänen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen b) Bauteile, Baugruppen und Anlagen unter Beachtung ihrer Funktionen auch mit Hilfe von Hebezeugen und Montagehilfen demontieren und hinsichtlich Lage und Funktion kennzeichnen c) Bauteile, Baugruppen und Anlagen instand setzen, insbesondere an Motoren und deren Aggregaten, Kraftübertragungssystemen, Fahrwerken, Lenk- und Bremssystemen d) Kühl-, Lüftungs-, Pumpen- und Heizsysteme instand setzen e) elektrisch und elektronisch betätigte Einrichtungen sowie Kontrolleinrichtungen instand setzen f) im Rahmen der Instandsetzung Einzelfunktionen prüfen g) Bauteile, Baugruppen und Anlagen montieren h) Gesamtfunktion im Betriebszustand prüfen, einstellen und Ergebnisse dokumentieren 				16
10	Prüfen, Einstellen und Anschließen von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen, elektrischen und elektronischen Anlagen und Systemen (§ 3 Absatz 2 Nummer 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) elektrische und elektronische Bauteile und Baugruppen nach Schaltplänen anschließen und auf Funktion prüfen b) Signale und Schnittstellen prüfen, Protokolle interpretieren, Systeme testen c) Steuerprogramme eingeben, ändern und testen 			6	
		<ul style="list-style-type: none"> d) Schalt- und Funktionspläne hydraulischer Systeme mit elektronischen Komponenten lesen und skizzieren e) Hydraulikschaltungen mit elektrotechnischen Komponenten nach Angaben, Plänen und Vorschriften aufbauen und anschließen 				5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen in dem Ausbildungsjahr			
			1	2	3/4	
1	2	3	4			
		f) Pumpen- und Heizsysteme mit elektrotechnischen Komponenten nach Plänen und Vorschriften aufbauen, prüfen und einstellen g) physikalische Größen hydraulischer Systeme einschließlich deren elektrotechnischer Komponenten messen, einstellen, Funktionen prüfen und dokumentieren h) Funktion von mechanischen Bauteilen und Baugruppen prüfen und einstellen i) Dichtheit von hydraulischen und pneumatischen Baugruppen und Systemen unter Druck prüfen und Undichtigkeiten beseitigen j) kundenspezifische Einstelldaten an mechanischen, hydraulischen und elektronischen Bauteilen und Steuerungen, insbesondere mit Datenverarbeitungsgeräten, einstellen k) Fahrwerksgeometrie, insbesondere Lenkgeometrie, vermessen, einstellen und dokumentieren l) mechanische und hydraulische Bremsanlagen auf Einzel- und Gesamtfunktion prüfen und einstellen oder Druckluftsysteme, insbesondere für Bremsanlagen, auf Einzel- und Gesamtfunktion prüfen und einstellen m) Druckluftversorgungssysteme auf Funktionen, Leckverluste und Betriebssicherheit prüfen und einstellen				11
11	Prüfen von Abgasen und Einrichtungen zur Emissionsminderung (§ 3 Absatz 2 Nummer 19)	a) Istwert der Abgaszusammensetzung ermitteln und mit Sollwert vergleichen b) Abgaszusammensetzung auf Sollwert einstellen				4
12	Installieren von Maschinen und Anlagen (§ 3 Absatz 2 Nummer 20)	a) Arbeitsplatz auf Montagestellen unter besonderer Beachtung des Feuer- und Tierschutzes und der Hygienevorschriften auf Hofanlagen einrichten und absichern oder Montagestelle mit Materiallager, Versorgungsanschlüssen, Unterkunft und Reparaturwerkstatt einrichten, Sicherung der Montagestelle, insbesondere durch Absperrungen, Beleuchtung, Beschilderung und Verkehrsführung, nach Vorschriften durchführen, Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen, persönliche Schutzausrüstung für den Montageauftrag festlegen und nutzen b) Standort für das Aufstellen und Befestigen von Anlagen prüfen c) Trage- und Befestigungskonstruktionen an Bauwerken anbringen d) Rohrleitungen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, des Gefälles und des Dehnungsausgleiches verlegen e) Armaturen und Fördereinrichtungen in versorgungstechnische Anlagen einbauen f) Anlagen und Systeme aufstellen und anschließen g) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen				10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen in dem Ausbildungsjahr			
			1	2	3/4	
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> h) Anlagenteile, insbesondere Armaturen, Mess-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen sowie Fördereinrichtungen, auf Funktion prüfen und einstellen i) Anlagen unter Beachtung technischer Unterlagen und organisatorischer Rahmenbedingungen prüfen und in Betrieb nehmen j) Betriebsdaten bei der Inbetriebnahme ermitteln, mit vorgegebenen Werten vergleichen, auf Sollwerte einstellen und Übergabeprotokoll erstellen 				
13	Herstellen und Prüfen von elektrischen Stromanschlüssen (§ 3 Absatz 2 Nummer 21)	<ul style="list-style-type: none"> a) Unfallverhütungsvorschriften im Niederspannungsbereich für Innen- und Außenanlagen entsprechend der VDE-Bestimmungen beachten und anwenden b) Lage von elektrischen Anschlüssen und Leitungen feststellen, vor mechanischen Beschädigungen schützen c) Gefahren einschätzen, Schutzarten beachten und anwenden d) Mindestabstände zu elektrischen Anlagen, insbesondere zu Freileitungen, einhalten e) elektrische Verbraucher, insbesondere auf Isolationsbeschädigungen, sowie Schalter auf Beschädigungen prüfen, Maßnahmen einleiten f) elektrische Bauteile, insbesondere Schmelzsicherungen, Sicherungsautomaten, Schutzkontaktstecker und -kupplungen, sowie Funktion von FI-Schutzschaltern prüfen, Maßnahmen einleiten g) zulässige elektrische Leistung beachten h) Drehrichtung von Elektromotoren prüfen 				5
14	Ausrüsten und Umrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen (§ 3 Absatz 2 Nummer 22)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zubehör und Zusatzeinrichtungen für den Einbau vorbereiten, anschließen, auf Funktion prüfen und dokumentieren b) Bedienungsanweisungen sichtbar und sicher anbringen c) Fahrzeuge und Maschinen für spezielle Verwendungs- und Transportzwecke, insbesondere mit Hub- und Ladeeinrichtungen sowie Kühl- und Heizsystemen, aus- und umrüsten 				6
15	In- und Außerbetriebnehmen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen (§ 3 Absatz 2 Nummer 23)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Entkonservierung treffen und durchführen b) Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen nach Betriebsanleitung in Betrieb nehmen, insbesondere Betriebsmittelstände überprüfen, Betriebsdaten ermitteln, mit Sollwerten vergleichen, einstellen und dokumentieren c) Fahrzeuge auf Verkehrssicherheit überprüfen d) Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen nach Betriebsanleitung außer Betrieb nehmen und stilllegen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von technischen Schäden und Gefahren durchführen e) Maßnahmen zur Konservierung durchführen 				3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen in dem Ausbildungsjahr			
			1	2	3/4	
1	2	3	4			
16	Übergeben von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen an Kunden (§ 3 Absatz 2 Nummer 24)	a) Kunden auf die Bedienungsanleitung und die allgemeine Betriebserlaubnis hinweisen und beraten b) Kunden in Funktionsweisen und Anwendungsgebiete einweisen, insbesondere in Bedienung, Pflege und Wartung sowie Sicherheitsvorschriften c) Übergabe, insbesondere nach den gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen des Herstellers, dokumentieren				2

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2014

Der Bundesminister
 für Wirtschaft und Energie
 In Vertretung
 Stefan Kapferer

**Verordnung
zur Verlängerung der Frist nach
§ 28 Absatz 12 Satz 1 des Chemikaliengesetzes**

Vom 20. Juni 2014

Auf Grund des § 28 Absatz 12 Satz 3 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In § 28 Absatz 12 Satz 1 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) wird die Angabe „1. Juli 2014“ durch die Angabe „1. Juli 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Juni 2014

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

**Verordnung
zur Änderung der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung**

Vom 23. Juni 2014

Auf Grund des § 305 Absatz 5 Satz 1 der Insolvenzordnung, der durch Artikel 2 Nummer 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

**Artikel 1
Änderung der**

Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung

Die Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
zur Einführung von Formularen
für das Verbraucherinsolvenzverfahren
und das Restschuldbefreiungsverfahren
(Verbraucherinsolvenzformularverordnung –
VbrInsFV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Formulare“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe c werden die Angabe „Satz 1“ und die Wörter „mit Erklärung über bereits bestehende Abtretungen und Verpfändungen nach § 287 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung“ gestrichen.

- bbb) Buchstabe d wird aufgehoben.

- ccc) Die Buchstaben e bis h werden die Buchstaben d bis g.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.

3. In § 2 wird jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.

4. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. Juni 2014

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Anlage zu Artikel 1 Nummer 4

Anlage

Formulare

1	Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 305 InsO) des / der	Vorname und Name <hr/> Straße und Hausnummer <hr/> Postleitzahl und Ort <hr/> Telefon tagsüber <hr/> Verfahrensbevollmächtigte(r)	
2	An das Amtsgericht – Insolvenzgericht – in _____		
3	I. Eröffnungsantrag	Ich stelle den Antrag, über mein Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen . Nach meinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen bin ich nicht in der Lage, meine bestehenden Zahlungspflichten, die bereits fällig sind oder in absehbarer Zeit fällig werden, zu erfüllen.	
4	II. 1. Restschuldbefreiungsantrag	<input type="checkbox"/> Ich stelle den Antrag auf Restschuldbefreiung (§ 287 InsO). (Nummer II. 2. ist auszufüllen.)	<input type="checkbox"/> Ich stelle keinen Antrag auf Restschuldbefreiung. (Nummer II. 2 ist nicht auszufüllen.)
	II. 2. Erklärung zum Restschuldbefreiungsantrag	Ich erkläre , a) dass ich einen Antrag auf Restschuldbefreiung <input type="checkbox"/> bisher nicht gestellt habe. (Nummern II. 2. b), c) sind nicht auszufüllen.) <input type="checkbox"/> bereits gestellt habe am _____ (Datum, Az., Gericht - Nummer II. 2. b) ist auszufüllen.) b) dass mir Restschuldbefreiung <input type="checkbox"/> erteilt wurde am _____ (Datum, Az., Gericht - Nummer II. 2. c) ist nicht auszufüllen.) <input type="checkbox"/> versagt wurde am _____ (Datum, Az., Gericht - Nummer II. 2. c) ist auszufüllen.) c) dass die Versagung der Restschuldbefreiung erfolgte auf Grund <input type="checkbox"/> rechtskräftiger Verurteilung in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtreuungsfrist wegen einer Insolvenzstraftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten (§ 297 InsO). <input type="checkbox"/> vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Auskunft- und Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO).	

	<input type="checkbox"/> vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtiger oder unvollständiger Angaben in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 InsO abzugebenden Erklärung und im Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis und der Vermögensübersicht (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO). <input type="checkbox"/> Verletzung der Erwerbsobliegenheit ab Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens (§ 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO). <input type="checkbox"/> einer Obliegenheitsverletzung im Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist (§ 296 InsO). <input type="checkbox"/> eines erst nach dem Schlusstermin oder nach Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit bekannt gewordenen Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 InsO (§ 297a InsO).																																													
5	III. Anlagen <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Personalbogen</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 1)</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit außergerichtlichem Plan</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 2)</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Plans</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 2 A)</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 3)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Vermögensübersicht</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 4)</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Vermögensverzeichnis mit den darin genannten Ergänzungsblättern</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 5)</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gläubiger- und Forderungsverzeichnis</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 6)</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren:</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Allgemeiner Teil</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 7)</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Besonderer Teil – Musterplan mit Einmalzahlung/festen Raten</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 7 A)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><i>oder</i> Besonderer Teil – Musterplan mit flexiblen Raten</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 7 A)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><i>oder</i> Besonderer Teil – Plan mit sonstigem Inhalt</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 7 A)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Besonderer Teil – Ergänzende Regelungen</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 7 B)</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung</td> <td style="text-align: right;">(Anlage 7 C)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Sonstige: _____</td> <td></td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Personalbogen	(Anlage 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit außergerichtlichem Plan	(Anlage 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Plans	(Anlage 2 A)	<input checked="" type="checkbox"/>	Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO	(Anlage 3)	<input type="checkbox"/>	Vermögensübersicht	(Anlage 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermögensverzeichnis mit den darin genannten Ergänzungsblättern	(Anlage 5)	<input checked="" type="checkbox"/>	Gläubiger- und Forderungsverzeichnis	(Anlage 6)	<input checked="" type="checkbox"/>	Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren:			Allgemeiner Teil	(Anlage 7)	<input checked="" type="checkbox"/>	Besonderer Teil – Musterplan mit Einmalzahlung/festen Raten	(Anlage 7 A)	<input type="checkbox"/>	<i>oder</i> Besonderer Teil – Musterplan mit flexiblen Raten	(Anlage 7 A)	<input type="checkbox"/>	<i>oder</i> Besonderer Teil – Plan mit sonstigem Inhalt	(Anlage 7 A)	<input type="checkbox"/>	Besonderer Teil – Ergänzende Regelungen	(Anlage 7 B)	<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung	(Anlage 7 C)	<input type="checkbox"/>	Sonstige: _____		<input type="checkbox"/>
Personalbogen	(Anlage 1)	<input checked="" type="checkbox"/>																																												
Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit außergerichtlichem Plan	(Anlage 2)	<input checked="" type="checkbox"/>																																												
Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Plans	(Anlage 2 A)	<input checked="" type="checkbox"/>																																												
Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO	(Anlage 3)	<input type="checkbox"/>																																												
Vermögensübersicht	(Anlage 4)	<input checked="" type="checkbox"/>																																												
Vermögensverzeichnis mit den darin genannten Ergänzungsblättern	(Anlage 5)	<input checked="" type="checkbox"/>																																												
Gläubiger- und Forderungsverzeichnis	(Anlage 6)	<input checked="" type="checkbox"/>																																												
Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren:																																														
Allgemeiner Teil	(Anlage 7)	<input checked="" type="checkbox"/>																																												
Besonderer Teil – Musterplan mit Einmalzahlung/festen Raten	(Anlage 7 A)	<input type="checkbox"/>																																												
<i>oder</i> Besonderer Teil – Musterplan mit flexiblen Raten	(Anlage 7 A)	<input type="checkbox"/>																																												
<i>oder</i> Besonderer Teil – Plan mit sonstigem Inhalt	(Anlage 7 A)	<input type="checkbox"/>																																												
Besonderer Teil – Ergänzende Regelungen	(Anlage 7 B)	<input checked="" type="checkbox"/>																																												
Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung	(Anlage 7 C)	<input type="checkbox"/>																																												
Sonstige: _____		<input type="checkbox"/>																																												
6	IV. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten Als Schuldner bin ich gesetzlich verpflichtet, dem Insolvenzgericht über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, insbesondere über alle Umstände, deren Mitteilung zur Entscheidung über meine Anträge erforderlich ist (§§ 20, 97 InsO). Können solche Auskünfte durch Dritte, insbesondere durch Banken und Sparkassen, sonstige Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Sozial- und Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erteilt werden, so obliegt es mir, auf Verlangen des Gerichts alle Personen und Stellen, die Auskunft über meine Vermögensverhältnisse geben können, von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit zu befreien.																																													
7	V. Versicherung <input type="checkbox"/> Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben zu Nummer II. 2. Buchstabe b und c. Mir ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können und dass mir die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 290 Absatz 1 Nummer 6 InsO).																																													
8	_____ (Ort, Datum)																																													
	_____ (Unterschrift)																																													

Anlage 1
zum Eröffnungsantrag des / der _____

Personalbogen: Angaben zur Person

9	Name	Akademischer Grad
	Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen) _____	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
	Geburtsname	früherer Name
	Geburtsdatum	Geburtsort
	Wohnanschrift Straße	Hausnummer
	Postleitzahl	Ort
	Telefon (privat)	Mobil
	Telefax	E-Mail

10	Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet seit _____	<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspart- nerschaft begründet seit _____	<input type="checkbox"/> geschieden seit _____	<input type="checkbox"/> getrennt lebend seit _____	<input type="checkbox"/> verwitwet seit _____
			<input type="checkbox"/> beendet seit _____				

11	Unterhalts- berechtigte Personen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Anzahl: _____ , davon minderjährig: _____ (Einzelheiten siehe Ergänzungsblatt 5 J)
-----------	---	-------------------------------	--

12	Beteiligung am Erwerbsleben	Erlerner Beruf _____ Zurzeit oder zuletzt tätig als _____ ehemals selbständig <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, als _____ Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ <input type="checkbox"/> zurzeit unselbständig beschäftigt als <input type="checkbox"/> Arbeiter(in) <input type="checkbox"/> Angestellte(r) <input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin <input type="checkbox"/> Aushilfe <input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar: _____ <input type="checkbox"/> zurzeit keine Beteiligung am Erwerbsleben, weil <input type="checkbox"/> Rentner(in)/Pensionär(in) seit _____ <input type="checkbox"/> arbeitslos seit _____ <input type="checkbox"/> Schüler(in) / Student(in) bis _____ <input type="checkbox"/> Hausmann/Hausfrau <input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar: _____
-----------	--	--

13	Verfahrensbe- vollmächtigte(r)	Name	Akademischer Grad
	<input type="checkbox"/> für das Verfah- ren insgesamt	Vorname	Beruf
	<input type="checkbox"/> für den aus der Vollmacht ersichtlichen Teil des Verfah- rens	ggf. Bezeichnung der geeigneten Stelle	
	<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt an	Straße	Hausnummer
	<input type="checkbox"/> Vollmacht wird nachgereicht	Postleitzahl	Ort
		Telefon	Telefax
		E-Mail	
		Geschäftszeichen	Sachbearbeiter(in)

Anlage 2
zum Eröffnungsantrag des / der _____

Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs
(§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

- Die Anlage 2 ist von der geeigneten Person oder Stelle auszufüllen -

14	I. Bezeichnung der geeigneten Person oder Stelle	Name Straße Hausnummer Postleitzahl Ort Ansprechpartner
15	II. Behördliche Anerkennung der geeigneten Person oder Stelle	<input type="checkbox"/> Ja Anerkennende Behörde: _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Nein, die Eignung ergibt sich jedoch aus folgenden Umständen: <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt <input type="checkbox"/> Notar <input type="checkbox"/> Steuerberater <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
16	III. Außergerichtlicher Einigungsversuch	1. Der außergerichtliche Plan vom _____ ist beigefügt. 2. Allen im Gläubigerverzeichnis benannten Gläubigern ist dieser Plan übersandt worden. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein. Begründung: _____ 3. Der Einigungsversuch ist endgültig gescheitert am _____. 4. Die wesentlichen Gründe für das Scheitern des Plans ergeben sich aus der Darstellung in der Anlage 2 A.
17	IV. Bescheinigung	Ich bescheinige/Wir bescheinigen auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner <input type="checkbox"/> mit meiner/unsere(r) Unterstützung erfolglos versucht hat, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans zu erzielen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

Anlage 2 A
zum Eröffnungsantrag des / der _____

**Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans
(§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)**

18

I. Wesentliche Gründe für das Scheitern des Einigungsversuchs

Nicht alle Gläubiger haben dem ihnen übersandten außergerichtlichen Plan zugestimmt.

1. Anteil der zustimmenden Gläubiger nach Köpfen:

_____ Gläubiger von _____ Gläubigern

2. Anteil der zustimmenden Gläubiger nach Summen:

_____ EUR von _____ EUR

3. Anteil der Gläubiger ohne Rückäußerung:

_____ Gläubiger von _____ Gläubigern

Als maßgebliche Gründe für die Ablehnung des Plans wurden genannt:

Nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden, ist die Zwangsvollstreckung betrieben worden von:

Aktenzeichen des Gerichts oder Gerichtsvollziehers: _____

Amtsgericht: _____

19

II. Beurteilung des außergerichtlichen Einigungsversuchs und Aussichten für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

Der gerichtliche Plan unterscheidet sich von dem außergerichtlichen Plan

nicht. in folgenden Punkten:

Nach dem Verlauf des außergerichtlichen Einigungsversuchs halte ich die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens für

aussichtsreich. nicht aussichtsreich.

Begründung:

Anlage 3**zum Eröffnungsantrag des / der _____****Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO**

- Die Anlage ist nur einzureichen, wenn auf dem Hauptblatt Restschuldbefreiung beantragt worden ist -

**I.
Erläuterungen
zur Abtretungs-
erklärung**

Die nachfolgende Abtretung umfasst alle Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge, also:

- jede Art von Arbeitseinkommen, Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Arbeitsentgelt für Strafgefangene,
- Ruhegelder und ähnliche fortlaufende Einkünfte, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden, sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Zahlungsempfängers vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen,
- Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann,
- Hinterbliebenenbezüge, die wegen des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen geschlossen worden sind,
- Renten und sonstige laufende Geldleistungen der Sozialversicherungsträger oder der Bundesagentur für Arbeit im Fall des Ruhestands, der teilweisen oder vollständigen Erwerbsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit,
- alle sonstigen, den genannten Bezügen rechtlich oder wirtschaftlich gleichstehenden Bezüge.

Wenn Sie in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist eine selbständige Tätigkeit ausüben, sind Sie verpflichtet, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den gerichtlich bestellten Treuhänder so zu stellen, wie wenn Sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wären (§ 295 Abs. 2 InsO).

20**II.
Abtretungs-
erklärung**

Für den Fall der gerichtlichen Bestimmung eines Treuhänders (§ 288 Satz 2 InsO) trete ich hiermit meine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an den Treuhänder ab.

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift)

Anlage 4
zum Eröffnungsantrag des / der _____

Vermögensübersicht
 (Übersicht des vorhandenen Vermögens und des Einkommens, § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO)

21 **I. Erklärung zur Vermögenslage** Hiermit erkläre ich, dass ich über folgendes Vermögen und Einkommen verfüge.
 Weitergehende Angaben habe ich in den Ergänzungsblättern zum Vermögensverzeichnis (Anlagen 5 A ff.) gemacht.

22

1.	Vermögen	Ja	gemäß Ergänzungsblatt	Wert in EUR (Gesamtbetrag)	Sicherungsrechte Dritter (Ergänzungsblatt 5 H)	Nein
1.1	Bargeld (auch in ausländischer Währung)	<input type="checkbox"/>	-		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.2	Guthaben auf Girokonten, Sparkonten, Spar- und Bausparverträgen, Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehensforderungen	<input type="checkbox"/>	5 A		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.3	Bescheidene Lebensführung übersteigende Hausratsgegenstände, Möbel, Fernseh- und Videogeräte, Computer, sonstige elektronische Geräte, wertvolle Kleidungsstücke, sonstige wertvolle Gebrauchsgegenstände (z. B. Kameras, Waffen, optische Geräte u.Ä.), wertvolle Bücher (Anzahl, Gesamtwert)	<input type="checkbox"/>	5 B		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.4	Bauten auf fremden Grundstücken (z. B. Gartenhaus, Verkaufsstände etc.)	<input type="checkbox"/>	5 B		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.5	Privat genutzte Fahrzeuge (PKW, LKW, Wohnwagen, Motorräder, Mopeds usw.)	<input type="checkbox"/>	5 B		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.6	Forderungen gegen Dritte (Außenstände, rückständiges Arbeitseinkommen, Forderungen aus Versicherungsverträgen, Rechte aus Erbfällen)	<input type="checkbox"/>	5 C		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.7	Grundstücke, Eigentumswohnungen und Erbbaurechte, Rechte an Grundstücken	<input type="checkbox"/>	5 D		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.8	Aktien, Genussrechte oder sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften	<input type="checkbox"/>	5 E		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.9	Rechte oder Ansprüche aus Urheberrechten, immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Patente)	<input type="checkbox"/>	5 F		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.10	Sonstiges Vermögen	<input type="checkbox"/>	5 F		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>

23

2.	Monatliche Einkünfte	Ja	gemäß Ergänzungsblatt	Betrag monatlich netto in EUR	Sicherungsrechte Dritter (Ergänzungsblatt 5 H)	Nein
2.1	Durchschnittliches Arbeitseinkommen (netto) einschließlich Zulagen und Zusatzleistungen	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.2	Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende etc.)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.3	Krankengeld	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.4	Rentenversicherungen, Betriebsrenten, Versorgungsbezüge (aus öffentlicher Kasse)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.5	Private Renten-, Spar- und sonstige Versicherungsverträge	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.6	Sonstige Sozialleistungen (wie z. B. Sozialhilfe, Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Wohngeld etc.)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.7	Sonstige monatliche Einkünfte (wie z. B. Einkünfte aus Unterhaltszahlungen)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>

24	3.	Jährliche Einkünfte	Ja	gemäß Ergän- zungsblatt	Betrag jährlich netto in EUR	Sicherungsrechte Dritter (Ergänzungsblatt 5 H)	Nein
	3.1	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (z. B. Weihnachtsgeld, Tantiemen, sonstige Gratifikationen usw.)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	3.2	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	3.3	Einkünfte aus Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	3.4	Sonstige jährliche Einkünfte	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>

25	4.	Sonstiger Lebensunterhalt	<input type="checkbox"/> Ich habe keine bzw. keine ausreichenden regelmäßigen Einkünfte nach Ziffer 2 und 3. Den notwendigen Lebensunterhalt bestreite ich durch: _____				
-----------	-----------	----------------------------------	--	--	--	--	--

26	5.	Regelmäßig wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen	Ja	gemäß Ergän- zungsblatt	Betrag monatlich in EUR	Nein
	5.1	Unterhaltsverpflichtungen	<input type="checkbox"/>	5 J	<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt für ____ Personen <input type="checkbox"/> Barunterhalt für ____ Personen in Gesamthöhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	5.2	Wohnkosten (Miete etc.)	<input type="checkbox"/>	5 J	_____ EUR	<input type="checkbox"/>
	5.3	Sonstige wesentliche Verpflichtungen	<input type="checkbox"/>	5 J	_____ EUR	<input type="checkbox"/>

27	II. Erklärung zur Vermögens- losigkeit	<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass ich mit Ausnahme des unter Nummer I. 4 bezeichneten Lebensunterhalts weder über die vorstehend aufgeführten Vermögenswerte noch über sonstige Vermögenswerte verfüge (Vermögenslosigkeit).
-----------	---	---

28	III. Erklärung zu Schenkungen und Veräuße- rungen	Ich habe in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Geld, Forderungen oder Gegenstände verschenkt (gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts sind nicht anzugeben).	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, im Gesamtwert von _____ EUR gemäß Ergänzungsblatt 5 K
		Ich habe in den letzten zwei Jahren Vermögensgegenstände an nahestehende Personen veräußert.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, im Gesamtwert von _____ EUR gemäß Ergänzungsblatt 5 K

29	IV. Versicherung (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO)	Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Vermögensübersicht enthaltenen Angaben versichere ich. Mir ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können und dass mir die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).
-----------	---	--

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 5
zum Eröffnungsantrag des / der _____
Vermögensverzeichnis
(Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens, § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO)

30

I.
Erklärung zum
Vermögensver-
zeichnis

Hinsichtlich meines Vermögens und meiner Einkünfte nehme ich auf die Angaben in der Vermögensübersicht Bezug.

- Ich ergänze diese Angaben entsprechend den beiliegenden und in der Vermögensübersicht bereits bezeichneten Ergänzungsblättern:
- 5 A (Guthaben auf Konten, Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehensforderungen)
- 5 B (Hausrat, Mobiliar, Wertgegenstände und Fahrzeuge)
- 5 C (Forderungen, Rechte aus Erbfällen)
- 5 D (Grundstücke, Eigentumswohnungen und Erbbaurechte, Rechte an Grundstücken)
- 5 E (Beteiligungen, Aktien, Genussrechte)
- 5 F (Immaterielle Vermögensgegenstände, sonstiges Vermögen)
- 5 G (Laufendes Einkommen)
- 5 H (Sicherungsrechte Dritter und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen)
- 5 J (Regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen)
- 5 K (Schenkungen und entgeltliche Veräußerungen)

Ich versichere, dass ich in den nicht beigefügten Ergänzungsblättern keine Angaben zu machen habe.

II.
Versicherung
(§ 305 Abs. 1
Nr. 3 InsO)

Die **Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Vermögensverzeichnis und den beigefügten Ergänzungsblättern enthaltenen Angaben** versichere ich. Mir ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können und dass mir die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift)

Ergänzungsblatt 5 A
zum Vermögensverzeichnis des / der _____
Guthaben auf Konten, Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehensforderungen
31

1.	Guthaben auf Konten <i>(Bezeichnung der Kontonummern, genaue Bezeichnung der Konto führenden Stelle)</i>	Stichtag	Guthaben in EUR
1.1 1.1.1	Girokonten (z. B. Gehaltskonto)		
1.2 1.2.1	Termin- oder Festgeldkonten		
1.3 1.3.1	Fremdwährungsgeldkonten		
1.4 1.4.1	Sparkonten, Sparverträge		
1.5 1.5.1	Raten- und Bausparverträge		
1.6 1.6.1	Sonstige Spareinlagen		

32

2.	Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, sonstige Darlehensforderungen <i>(genaue Bezeichnung: Name des Papiers, Typ, Serie, WKN, ggf. Name der Depotbank mit Depot-Nr., Fälligkeitsdatum, Name und Anschrift des Schuldners)</i>	Stichtag	Kurs- oder Verkehrswert in EUR
2.1 2.1.1	Investmentfondsanteile		
2.2 2.2.1	Pfandbriefe, Sparbriefe und ähnliche festverzinsliche Wertpapiere, Obligationen		
2.3 2.3.1	Schuldbuchforderungen		
2.4 2.4.1	Wechselforderungen		
2.5 2.5.1	Scheckforderungen		
2.6 2.6.1	Forderungen aus Hypotheken oder Grundschulden		
2.7 2.7.1	Gesellschafterdarlehen		
2.8 2.8.1	Sonstige Forderungen aus Darlehen oder ähnlichen Geldanlagen		

Ergänzungsblatt 5 B
zum Vermögensverzeichnis des / der _____

Hausrat, Mobiliar, Wertgegenstände und Fahrzeuge

33	1. Hausrat, sonstiges Mobiliar oder Wertgegenstände	Wert in EUR
1.1 1.1.1	Bescheidene Lebensführung übersteigende Hausratsgegenstände, Möbel, Fernseh- und Videogeräte, Computer, sonstige elektronische Geräte, wertvolle Kleidungsstücke, sonstige wertvolle Gebrauchsgegenstände (z. B. Kameras, Waffen, Sportgeräte, optische Geräte u.Ä.)	
1.2 1.2.1	Sonstige Wertgegenstände (wie z. B. wertvolle Bücher, Kunstobjekte, Musikinstrumente, Uhren, Schmuck, Sammlungen, Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteine, Perlen, Goldmünzen etc.)	
1.3 1.3.1	Bauten auf fremden Grundstücken (z. B. Gartenhaus, Verkaufsstände etc.)	

34	2. Kraftfahrzeuge <i>(Bitte Typ/Fabrikat, Kennzeichen, Baujahr, km-Leistung und Aufbewahrungsort des Fahrzeugbriefes angeben)</i>	Wert in EUR
2.1 2.1.1	PKW	
2.2 2.2.1	LKW	
2.3 2.3.1	Wohnwagen, Anhänger u.Ä.	
2.4 2.4.1	Motorräder, Mopeds u.Ä.	
2.5 2.5.1	Land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Geräte u.Ä.	

35	3. Erklärung zu unpfändbaren Gegenständen	
	<input type="checkbox"/> Die Gegenstände unter laufender Nummer _____ werden zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit benötigt. Begründung:	

Ergänzungsblatt 5 C zum Vermögensverzeichnis des / der _____		
Forderungen (z. B. aus Versicherungsverträgen), Rechte aus Erbfällen		
1.	Forderungen	Wert in EUR
36	1.1 Forderungen aus Versicherungsverträgen <i>(Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft oder Kasse und Vertragsnummer, Versicherungsleistung bzw. Beitragsleistung, ggfs. Rückkaufwert, Name des Begünstigten)</i>	
	Kapital-Lebensversicherungsverträge, Sterbekassen	
	private Rentenversicherungen	
	private Krankenversicherung	
	sonstige Versicherungen (z.B. Ansprüche gegen Hausrat-, Haftpflichtversicherung, sonstige verwertbare Versicherung)	
37	1.2 Rückständiges Arbeitseinkommen <i>Name / Firma, vollständige Anschrift des Arbeitgebers, Art des rückständigen Einkommens (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, rückständiger Lohn von – bis)</i>	
	1.2.1	
38	1.3 Steuererstattungsansprüche	
	Finanzamt Steuernummer	Die Steuererklärung wurde zuletzt abgegeben für das Kalenderjahr
39	1.4 Sonstige Zahlungsansprüche, z. B. aus Schadensfällen oder aus noch nicht erfüllten Verträgen <i>Name / Firma, vollständige Anschrift des Schuldners Art des Zahlungsanspruchs (genaue Bezeichnung des Rechtsgrunds; ggf. Angaben zur Einbringlichkeit der Forderung)</i>	
	1.4.1	
40	2. Rechte und Ansprüche aus Erbfällen <i>(Bezeichnung der Beteiligung bzw. des Anspruchs, z. B. Erbengemeinschaft, Pflichtteilsanspruch, Beteiligung an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft etc.)</i>	Wert in EUR

Ergänzungsblatt 5 D
zum Vermögensverzeichnis des / der _____

Grundstücke, Eigentumswohnungen und Erbbaurechte, Rechte an Grundstücken

41

1. Genaue Bezeichnung des Grundvermögens (evtl. gesonderte Aufstellung oder Grundbuchauszüge beifügen)				
lfd. Nr.	Lage des Objektes (Straße, Ort), Nutzungsart	Grundbuchbezeichnung (Amtsgericht, Grundbuchbezirk, Band, Blatt)	Eigen-tums-anteil	Verkehrswert in EUR (ca.)
1.1 1.1.1	Eigentum an Grundstücken oder Eigentumswohnungen			
1.2 1.2.1	Erbbaurechte			
1.3 1.3.1	Grunddienstbarkeiten, Nießbrauchsrechte			
1.4 1.4.1	Sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte			

42

2. Belastungen dieses Grundvermögens (evtl. gesonderte Aufstellung oder Grundbuchauszüge beifügen)				
lfd. Nr. zu 1.	Art der Belastung	Grundbuch-eintragung in a) Abteilung b) lfd. Nr.	Name des Gläubigers	Wert der derzeitigen Belastung in EUR

43

3. Ist die Zwangsversteigerung oder -verwaltung dieses Grundstückes angeordnet?			
lfd. Nr. zu 1.	Zwangs-versteigerung	Zwangs-verwaltung	Zuständiges Amtsgericht (mit Geschäftszeichen)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ergänzungsblatt 5 E
zum Vermögensverzeichnis des / der _____

Beteiligungen (Aktien, Genussrechte, sonstige Beteiligungen)

44 1. Aktien, Genussrechte und sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) – evtl. gesonderte Aufstellung oder Depotauszug beifügen –				
lfd. Nr.	a) Beteiligungsform b) Name und Anschrift der Gesellschaft c) WKN, Depot-Nr. und -bank bzw. Registergericht mit HRB-Nr.	Nennbetrag je Gesellschaft in EUR	Kurs- bzw. Verkehrswert in EUR	Fällige Gewinnansprüche in EUR
1.1				
45 2. Beteiligung an Personengesellschaften (oHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, EWIV u.Ä.) – evtl. gesonderte Aufstellung beifügen –				
lfd. Nr.	a) Name und Anschrift der Gesellschaft b) Eingetragen im Register des Amtsgerichts unter HRA-Nr. c) Beteiligungsform	Nennbetrag je Gesellschaft in EUR	Verkehrswert in EUR	Fällige Gewinnansprüche in EUR
2.1				
46 3. Beteiligungsform als stiller Gesellschafter – evtl. gesonderte Aufstellung beifügen –				
lfd. Nr.	a) Name und Anschrift des Unternehmens b) Eingetragen im Register des Amtsgerichts c) unter HRA/HRB-Nr.	Nennbetrag je Gesellschaft in EUR	Verkehrswert in EUR	Fällige Gewinnansprüche in EUR
3.1				
47 4. Beteiligungen an Genossenschaften (auch Anteile von Genossenschaftsbanken, Spar- und Darlehnskassen) – evtl. gesonderte Aufstellung beifügen –				
lfd. Nr.	a) Name und Anschrift der Genossenschaft b) Eingetragen im Register des Amtsgerichts c) unter Nr.	Geschäftsguthaben in EUR	Fällige Gewinnansprüche in EUR	
4.1				

Ergänzungsblatt 5 F
zum Vermögensverzeichnis des / der _____

Immaterielle Vermögensgegenstände und sonstiges Vermögen

48

1. Immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Urheber-, Patent-, Verlags- oder ähnliche Rechte)		
lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung und – soweit registriert – Angabe der Registerbehörde (z. B. Deutsches Patentamt), des Geschäftszeichens der Registerbehörde; Angaben über Nutzungsverträge u.Ä.	Wert in EUR
1.1		

49

2. Sonstiges Vermögen		
lfd. Nr.		Wert in EUR
2.1		

Ergänzungsblatt 5 G
zum Vermögensverzeichnis des / der _____
Laufendes Einkommen

50

I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und sonstigen Dienstverhältnissen					
Berufliche Tätigkeit (Aufgabenbereich)	Berufliche Tätigkeit				
	Genauer Name (Firma) und Anschrift des Arbeitgebers oder der sonstigen auszahlenden Stelle				
	Name / Firma		Straße		Hausnummer
	PLZ	Ort		Personal-Nr. o.Ä.	
	<input type="checkbox"/> Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen der letzten 2 Monate sind beigelegt				
			Zahlungsweise	Abzweigungsbetrag bei Pfändung oder Abtretung in EUR	Auszahlungsbetrag in EUR
1. Arbeitseinkommen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	monatlich		
2. Zulagen (durchschnittlich)	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	monatlich		
3. Zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers (z. B. vermögenswirksame Leistungen)	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	monatlich		
4. Weihnachtsgeld	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	jährlich		
5. Urlaubsgeld	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	jährlich		
6. Einkünfte aus sonstigen Dienstverhältnissen, Aufwandsentschädigungen und gewinnabhängige Tantiemen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	monatlich		
			jährlich		
7. Abfindungen bei Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	gesamt		

51

II. Einkünfte im Rahmen des Ruhestands			Abzweigungsbetrag bei Pfändung oder Abtretung in EUR	monatlicher Auszahlungsbetrag in EUR
1. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Rentenbescheid ist beigelegt		
2. Versorgungsbezüge	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Versorgungsbescheid ist beigelegt.		
3. Betriebsrenten	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Rentenbescheid ist beigelegt		

4. Sonstige fortlaufende Einkünfte infolge des Ausscheidens aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt		
5. Renten aus privaten Versicherungs- oder Sparverträgen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Vertrags-Nr.: <input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt		

52

III. Unterhaltszahlungen			
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <i>Name, vollständige Anschrift der unterhaltspflichtigen Person(en)</i>	Abzweigungsbetrag bei Pfändung oder Abtretung in EUR	monatlicher Auszahlungsbetrag in EUR

53

IV. Leistungen aus öffentlichen Kassen			
	Abzweigungsbetrag bei Pfändung oder Abtretung in EUR	monatlicher Auszahlungsbetrag in EUR	
1. Arbeitslosengeld (ALG I)	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigefügt	
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende (z. B. ALG II)	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigefügt	
3. Krankengeld	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigefügt	
4. Sozialhilfe	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigefügt	
5. Wohngeld	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigefügt	
6. Kindergeld	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigefügt	

7. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigelegt		
8. Hinterbliebenen-, Unfall-, Kriegsopferrenten	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigelegt		
9. Sonstige Leistungen aus öffentlichen Kassen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, auszahlende Stelle und Geschäftszeichen: <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigelegt		

54

V. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung					
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <i>Bezeichnung des Miet- oder Pachtobjekts; Name und Anschrift der Mieter oder Pächter</i>	monatlich	jährlich	Abzweigungsbetrag bei Pfändung oder Abtretung in EUR	Einkünfte in EUR
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

55

VI. Zinseinkünfte und sonstige laufende Einkünfte					
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <i>genaue Bezeichnung der Einkunftsart; Name und Anschrift der zahlungspflichtigen Person oder Stelle</i>	monatlich	jährlich	Abzweigungsbetrag bei Pfändung oder Abtretung in EUR	Einkünfte in EUR
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Ergänzungsblatt 5 H
zum Vermögensverzeichnis des / der _____

Sicherungsrechte Dritter und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

56

1. Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen				
lfd. Nr.	Gegenstand	Datum des Vertrags	Name und Anschrift des Verkäufers bzw. Sicherungsnehmers	Restschuld (ca.) in EUR
1.1				

57

2. Lohnabtretungen, Sicherungsabtretungen						
lfd. Nr.	Abgetretene Forderung (z. B.: Lohn/Gehalt bei Fa. ..., Ansprüche aus Lebensversicherung ...)	Abtretung ist offen gelegt	pfändbarer Teil wird abgeführt	Datum der Abtretung	Name und Anschrift des Lohn- bzw. Sicherungsabtretungsgläubigers	gegenwärtige Höhe der gesicherten Schuld (ca.) in EUR
2.1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

58

3. Freiwillige Verpfändungen				
lfd. Nr.	Verpfändeter Gegenstand bzw. verpfändete Forderung	Datum der Verpfändung	Name und Anschrift des Pfandgläubigers	gegenwärtige Höhe der gesicherten Schuld (ca.) in EUR
3.1				

59

4. Zwangsvollstreckungen und Pfändungen				
lfd. Nr.	Gegenstand und Datum der Zwangsvollstreckung / Pfändung (mit Angabe von Gerichtsvollzieher und DR-Nr. des Pfändungsprotokolls bzw. von Gericht und Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)	Datum der Pfändungsmaßnahme	Name und Anschrift des Gläubigers	Restschuld (ca.) in EUR
4.1				

Ergänzungsblatt 5 J
zum Vermögensverzeichnis des / der _____
Regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen

60

I. Unterhalts- leistungen an Angehörige	Name, Vorname und Geburtsdatum, Anschrift (nur, wenn sie von Ihrer Anschrift abweicht)	Familienver- hältnis (<i>Kind, Ehegatte, Eltern, Lebens- partner, usw.</i>)	Unterhaltsleistung	Eigene Einnah- men der Empfänger
	1.		<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt <input type="checkbox"/> Barunterhalt, monatlich <p style="text-align: right;">EUR</p>	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, monatlich netto <p style="text-align: right;">EUR</p> <input type="checkbox"/> Nicht bekannt
	2.		<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt <input type="checkbox"/> Barunterhalt, monatlich <p style="text-align: right;">EUR</p>	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, monatlich netto <p style="text-align: right;">EUR</p> <input type="checkbox"/> Nicht bekannt
	3.		<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt <input type="checkbox"/> Barunterhalt, monatlich <p style="text-align: right;">EUR</p>	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, monatlich netto <p style="text-align: right;">EUR</p> <input type="checkbox"/> Nicht bekannt
	4.		<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt <input type="checkbox"/> Barunterhalt, monatlich <p style="text-align: right;">EUR</p>	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, monatlich netto <p style="text-align: right;">EUR</p> <input type="checkbox"/> Nicht bekannt
	5.		<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt <input type="checkbox"/> Barunterhalt, monatlich <p style="text-align: right;">EUR</p>	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, monatlich netto <p style="text-align: right;">EUR</p> <input type="checkbox"/> Nicht bekannt

61

II. Wohnkosten	Wohnungs- größe in qm	Kaltmiete monatlich in EUR	Nebenkosten monatlich in EUR	Gesamtmiete monatlich in EUR	Ich zahle darauf monatlich EUR	Mitbewohner zahlen monatlich EUR

62

III. Weitere wesentliche Zahlungsver- pflichtungen, besondere Belastungen	Art der Verpflichtung bzw. außergewöhnlichen Belastung (z. B. Lebensversicherungsbeiträge, Verpflichtungen aus Kredit-, Abzahlungskauf- oder Leasingverträgen, Pflege- und Krankheitsaufwendungen)	Monatliche Höhe der Verpflich- tung bzw. Belas- tung in EUR	Mitverpflichtete zahlen darauf monatlich in EUR

Ergänzungsblatt 5 K zum Vermögensverzeichnis des / der _____
Schenkungen und entgeltliche Veräußerungen (§§ 132, 133, 134 InsO)

63	1. Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen (Schenkungen)				
	<input type="checkbox"/> Ich habe in den letzten 4 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgende Geldbeträge, Forderungen oder Gegenstände verschenkt (gebräuchliche Geschenke von geringem Wert sind nicht anzugeben):				
lfd. Nr.	Name und Anschrift des Empfängers	Datum	Gegenstand	Wert in EUR	
1.1					

64	2. Entgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen an nahestehende Personen				
	<input type="checkbox"/> Ich habe in den letzten 2 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgender nahestehenden Person folgende Vermögensgegenstände (auch Forderungen) entgeltlich veräußert:				
lfd. Nr.	Name der nahestehenden Person (§ 138 InsO)	Datum	Gegenstand	Wert in EUR	
2.1	<input type="checkbox"/> Ehegatte oder Lebenspartner (vor, während oder nach der Ehe oder Lebenspartnerschaft)				
2.2	<input type="checkbox"/> Lebensgefährte oder andere Personen, die mit mir in häuslicher Gemeinschaft leben oder im letzten Jahr vor der Veräußerung gelebt haben				
2.3	<input type="checkbox"/> Kinder oder Enkelkinder				
2.4	<input type="checkbox"/> meine oder meines Ehegatten Eltern, Großeltern, Geschwister und Halbgeschwister				
2.5	<input type="checkbox"/> Ehegatten der zuvor genannten Personen				

2.6	<input type="checkbox"/> Juristische Personen (z.B. AG, GmbH, KGaA) oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. oHG, KG) bei denen ich oder eine der in Nrn. 2.1 bis 2.5 genannten Personen als Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, als persönlich haftender Gesellschafter oder zu mehr als einem Viertel an deren Kapital beteiligt sind.			
2.7	<input type="checkbox"/> Sonstige nahestehenden Personen Erläuterung:			

66

Anlage 7 zum Eröffnungsantrag des / der	Vorname und Name
	Straße und Hausnummer
	Postleitzahl und Ort
	Verfahrensbevollmächtigte(r)
<p>Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO)</p> <p>Allgemeiner Teil</p> <p>Neben diesem Allgemeinen Teil besteht der Schuldenbereinigungsplan aus dem Besonderen Teil (Anlagen 7 A und 7 B). Dort sind für jeden Gläubiger die angebotenen besonderen Regelungen zur angemessenen Bereinigung der Schulden dargestellt. Ergänzende Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung können in der Anlage 7 C erfolgen.</p>	

67

Datum des Schuldenbereinigungsplans: _____

68

Unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie meiner Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse biete ich den nachstehenden Gläubigern zur Bereinigung meiner Schulden folgenden Schuldenbereinigungsplan an:	<input type="checkbox"/> Plan mit Einmalzahlung oder festen Raten gemäß dem in Anlage 7 A beiliegenden Plan und den in Anlage 7 B aufgeführten ergänzenden Regelungen <input type="checkbox"/> Plan mit flexiblen Raten gemäß dem in Anlage 7 A beiliegenden Plan und den in Anlage 7 B aufgeführten ergänzenden Regelungen <input type="checkbox"/> Sonstiger Plan (als Anlage 7 A beigefügt) mit den in Anlage 7 B aufgeführten ergänzenden Regelungen <input type="checkbox"/> Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung (Anlage 7 C)
---	---

69

Beteiligte Gläubiger				
Ifd. Nr.	Gläubiger <i>(möglichst in alphabetischer Reihenfolge)</i>	Verfahrensbevollmächtigte(r) für das Insolvenzverfahren	Summe aller Forderungen des Gläubigers in EUR	Anteil an der Gesamtverschuldung in %
1.	Name, Vorname bzw. Firma	Name, Vorname, Firma		
	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort		
	Geschäftszeichen	Geschäftszeichen		
	gesetzlich vertreten durch			
2.	Name, Vorname bzw. Firma	Name, Vorname, Firma		
	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort		
	Geschäftszeichen	Geschäftszeichen		
	gesetzlich vertreten durch			
3.	Name, Vorname bzw. Firma	Name, Vorname, Firma		
	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort		
	Geschäftszeichen	Geschäftszeichen		
	gesetzlich vertreten durch			

Ifd. Nr.	Gläubiger	Verfahrensbevollmächtigte(r) für das Insolvenzverfahren	Summe aller Forderungen des Gläubigers in EUR	Anteil an der Gesamt- ver- schul- dung in %
	Name, Vorname bzw. Firma	Name, Vorname, Firma		
	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort		
	Geschäftszeichen	Geschäftszeichen		
	gesetzlich vertreten durch			
	Name, Vorname bzw. Firma	Name, Vorname, Firma		
	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort		
	Geschäftszeichen	Geschäftszeichen		
	gesetzlich vertreten durch			
	Name, Vorname bzw. Firma	Name, Vorname, Firma		
	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort		
	Geschäftszeichen	Geschäftszeichen		
	gesetzlich vertreten durch			
	Name, Vorname bzw. Firma	Name, Vorname, Firma		
	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort		
	Geschäftszeichen	Geschäftszeichen		
	gesetzlich vertreten durch			
	Name, Vorname bzw. Firma	Name, Vorname, Firma		
	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort		
	Geschäftszeichen	Geschäftszeichen		
	gesetzlich vertreten durch			
	Name, Vorname bzw. Firma	Name, Vorname, Firma		
	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort		
	Geschäftszeichen	Geschäftszeichen		
	gesetzlich vertreten durch			

Anlage 7 A
zum Eröffnungsantrag des / der _____

Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren
Besonderer Teil
- Musterplan mit Einmalzahlung bzw. festen Raten -

**Datum des
Schuldenbereinigungsplans:**

**In Verbindung mit den ergänzenden Regelungen gemäß
Anlage 7 B biete ich den im Plan genannten Gläubigern
zur angemessenen und endgültigen Bereinigung meiner
Schulden die folgende Regelung an:**

	Gesamtverschuldung in EUR	Gesamtregulierungsbetrag in EUR	Gesamtregulierungsquote in %	Monatliche Gesamtrate in EUR
Zahlungsweise und Fälligkeit	Anzahl der Raten		Zahlungsweise <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> monatlich zum _____ <input type="checkbox"/> _____	
	<input type="checkbox"/> Sonderzahlungen (z. B. pfändbarer Teil des Weihnachtsgeldes)			
	Anzahl der Sonderzahlungen:		Zahlungsweise:	
Beginn der Zahlungen				

Idd. Nr. des Gläubigers im SB-Plan AT	Name/Kurzbezeichnung des Gläubigers (vollständige Angaben im Allgemeinen Teil des Schuldenbereinigungsplans)	Hauptforderung in EUR	Zinsen		Kosten in EUR	Forderung gesichert	Zahlungsweise und Fälligkeit (nur soweit nicht einheitlich wie oben angegeben) <i>Anzahl der Raten p.m./p.a. zum ...</i>	Höhe der festen Rate oder Einmal- zahlung in EUR	jeweilige Höhe der Sonderzah- lung(en)	Summe aller Zah- lungen auf die Forde- rung in EUR	Regulie- rungs- quote auf die Forde- rung in %
			Höhe in EUR	berechnet bis zum							
						<input type="checkbox"/>					
						<input type="checkbox"/>					
						<input type="checkbox"/>					
						<input type="checkbox"/>					
						<input type="checkbox"/>					

Anlage 7 A
zum Eröffnungsantrag des / der _____

Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren

Besonderer Teil

- Musterplan mit flexiblen Raten -

**Datum des
Schuldenbereinigungsplans:**

**In Verbindung mit den ergänzenden Regelungen gemäß
Anlage 7 B biete ich den im Plan genannten Gläubigern
zur angemessenen und endgültigen Bereinigung meiner
Schulden die folgende Regelung an:**

Gesamtverschuldung in EUR		derzeit pfändbarer Teil des Einkommens in EUR	
Zahlungsweise und Fälligkeit	Gesamtlaufzeit in Monaten	Zahlungsweise <input type="checkbox"/> monatlich zum _____ <input type="checkbox"/> _____	
	Beginn der Laufzeit		
	Der Zahlbetrag ergibt sich aus <input type="checkbox"/> dem jeweils pfändbaren Teil meines Einkommens gemäß §§ 850c ff. ZPO. <input type="checkbox"/> den ergänzenden Regelungen in Anlage 7 B.		

Itd. Nr. des Gläubigers im SB-Plan AT	Name / Kurzbezeichnung des Gläubigers (vollständige Angaben im Allgemeinen Teil des Schuldenbereinigungsplans)	Hauptforderung in EUR	Zinsen		Kosten in EUR	Forderung gesichert	Zahlungsweise und Fälligkeit (nur soweit nicht einheitlich wie oben angegeben)			Anteil der Forderung am Zahlbe- trag in %
			Höhe in EUR	berechnet bis zum			Anzahl der Raten	p.m./p.a. zum ...	erstmal am ...	
						<input type="checkbox"/>				
						<input type="checkbox"/>				
						<input type="checkbox"/>				
						<input type="checkbox"/>				
						<input type="checkbox"/>				

Anlage 7 B
zum Eröffnungsantrag des / der _____

Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren

Besonderer Teil

- Ergänzende Regelungen -

Datum des Schuldenbereinigungsplans: _____

72

Ergänzende Regelungen
(insbesondere Sicherheiten der Gläubiger, § 305 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 3)

Es sollen folgende ergänzende Regelungen gelten (für die Sicherheiten der Gläubiger, z. B. Sicherungsabtretungen, Bürgschaften, vereinbarte oder durch Zwangsvollstreckung erlangte Pfandrechte, müssen Regelungen erfolgen):

Anlage 7 C
zum Eröffnungsantrag des / der _____

Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren
Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung

Datum des Schuldenbereinigungsplans: _____

73

Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung

Hinweisblatt zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren

Lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise vor dem Ausfüllen der Antragsformulare **sorgfältig** durch. Füllen Sie die Formulare unter Beachtung der Hinweise **vollständig und gewissenhaft** aus. Wenn Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, kann Ihnen in vielen Fällen die geeignete Person oder Stelle, die das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs bescheinigt hat, behilflich sein. Allgemeine Fragen können Sie aber auch an das zuständige Insolvenzgericht richten.

Wenn Sie die amtlichen Formulare **nicht vollständig** ausgefüllt abgeben, besteht die Gefahr, dass **Ihr Antrag** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Umständen als **zurückgenommen** gilt.

Allgemeine Hinweise

Die Formulare für das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren können Sie mit dem Computer, mit der Schreibmaschine oder handschriftlich – bitte **in lesbarer Druckschrift** – ausfüllen. Da es sich um amtliche Formulare handelt, **sind inhaltliche oder gestalterische Änderungen oder Ergänzungen nicht zulässig. Sollte der Raum im Formular nicht ausreichen, können Sie die Angaben auf einem besonderen Blatt machen.** In dem betreffenden Feld des Formulars ist dann auf das beigegefügte Blatt hinzuweisen.

Die vollständig ausgefüllten Formulare sind zunächst ohne Abschriften (Kopien) bei dem zuständigen Insolvenzgericht einzureichen. Wenn das Insolvenzgericht die Durchführung des *gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans* ⇒ **66** anordnet, werden Sie gesondert aufgefordert, Abschriften des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans (Anlage 7, Anlage 7 A und Anlage 7 B) und der Vermögensübersicht (Anlage 4) in der für die Zustellung an die Gläubiger erforderlichen Anzahl nachzureichen. **Stellen Sie deshalb unbedingt sicher, dass Sie eine vollständige, inhaltsgleiche Kopie der an das Gericht übersandten Antragsunterlagen bei Ihren Verfahrensunterlagen behalten.**

Hauptblatt (Eröffnungsantrag)

- 1** In der Kopfzeile des Hauptblattes tragen Sie bitte nur Ihren **Vor- und Nachnamen mit Postanschrift und der Telefonnummer, unter der Sie tagsüber in der Regel erreichbar sind**, sowie ggf. den Namen Ihres Verfahrensbevollmächtigten ein; **die vollständigen Angaben** zu Ihrer Person und zu Ihrem Verfahrensbevollmächtigten **werden in der Anlage 1 (Personalbogen) erfasst**. Bitte setzen Sie Ihren **Vor- und Nachnamen** auch in die **Kopfzeile aller Anlagen zum Eröffnungsantrag** ein.
- 2** Das für Ihren Insolvenzantrag **zuständige Amtsgericht** wird Ihnen in aller Regel von der geeigneten Person oder Stelle, die das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs bescheinigt hat, genannt. Sie können das zuständige Insolvenzgericht aber auch bei jedem Amtsgericht erfragen.
- 3** Mit dem **Eröffnungsantrag** erklären Sie, dass Sie nach Ihrer Einschätzung zahlungsunfähig sind oder dass Zahlungsunfähigkeit unmittelbar bevorsteht. Auf Grund des Eröffnungsantrags kann das Gericht alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um Ihr noch vorhandenes Vermögen zu sichern. Kommt es auf Grund Ihres Eröffnungsantrags zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so wird ein **Insolvenzverwalter** eingesetzt, der Ihr pfändbares Vermögen und Einkommen an die Gläubiger verteilt. Nach Abschluss dieser Verteilung wird das Insolvenzverfahren aufgehoben und es schließt sich, wenn Sie einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt haben, die so genannte *Wohlverhaltensperiode* ⇒ **20** an.
- 4** Der **Antrag auf Restschuldbefreiung** kann nur in Verbindung mit einem eigenen Eröffnungsantrag gestellt werden. Er ist aber **nicht Voraussetzung** für die **Durchführung des Insolvenzverfahrens**, sodass Sie an dieser Stelle eindeutig erklären müssen, ob Sie einen Restschuldbefreiungsantrag stellen oder nicht. Wenn das Insolvenzverfahren nicht bereits durch einen erfolgreichen *gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan* ⇒ **66** beendet wird, können Sie die Befreiung von Ihren Verbindlichkeiten nur durch einen Antrag auf Restschuldbefreiung oder durch ein Insolvenzplanverfahren erlangen. Andernfalls können die Gläubiger ihre Forderungen, wenn sie nicht im Insolvenzverfahren erfüllt worden sind, nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens weiterhin geltend machen. **Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind die in § 302 InsO genannten Forderungen, insbesondere** also Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den Sie vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt haben, aus einem Steuerschuldverhältnis, wenn Sie damit wegen einer Steuerstraftat (Steuerrückzahlung, § 370 Abgabenordnung [AO]; gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel, § 373 AO; Steuerhhelei, § 374 AO) rechtskräftig verurteilt worden sind, sowie Geldstrafen.

Wenn Sie den Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, müssen Sie zu Nummer II. 2. a) weiter erklären, ob Sie bereits früher einen solchen gestellt haben. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie die Nummern II. 2. b)

und c) nicht mehr ausfüllen.

Haben Sie hingegen bereits früher einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, geben Sie dies unter Nennung des Datums, des Aktenzeichens und des betroffenen Gerichts an. In diesem Fall erklären Sie zu Nummer II. 2. b) zudem, ob und wann Ihnen die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde.

Wurde die Restschuldbefreiung versagt, muss auch noch der konkrete Versagungsgrund unter Nummer II. 2. c) angegeben werden. Den betreffenden Versagungsgrund können Sie dem Beschluss des Gerichts entnehmen. Eine Insolvenzstraftat liegt vor bei einer Verurteilung wegen Bankrotts, §§ 283, 283a Strafgesetzbuch (StGB), wegen Verletzung der Buchführungspflicht, § 283b StGB, und wegen Gläubigerbegünstigung, § 283c StGB. Die Versagung der Restschuldbefreiung nach §§ 287 Abs. 1 Satz 3, 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO liegt vor, wenn Sie bereits in einem früheren Verfahren die zu Nummer II. 2. geforderten Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erklärt haben.

- 5** Diejenigen **Anlagen**, die Sie Ihrem Insolvenzantrag zwingend beifügen müssen, sind bereits angekreuzt. Wenn Sie einen Restschuldbefreiungsantrag stellen, ist zusätzlich die **Abtretungserklärung (Anlage 3)** beizufügen. Als **Anlage 7 A** müssen Sie als **Besonderen Teil des Schuldenbereinigungsplans** entweder einen der beiden *Musterpläne* ⇒ **70**, **71** oder einen sonstigen Plan beifügen. Wenn Sie neben den in **Anlage 7 B** enthaltenen *Ergänzenden Regelungen* weitere Erläuterungen zu dem Schuldenbereinigungsplan machen wollen, können Sie die **Anlage 7 C** einreichen.

Welche **Ergänzungsblätter zum Vermögensverzeichnis** Sie beifügen, geben Sie nur im *Vermögensverzeichnis (Anlage 5)* ⇒ **30** an.

- 6** Auf Grund Ihrer **gesetzlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflicht** sind Sie nicht nur verpflichtet, selbst vollständig Auskunft über Ihre Vermögensverhältnisse zu erteilen; Ihnen obliegt es auch, auf Verlangen des Gerichts Dritte von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit zu entbinden. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit kann zur **Versagung der Restschuldbefreiung** führen.
- 7** Machen Sie die **Angaben zu Nummer II. 2. Buchstabe b und c sorgfältig und umfassend**, da Sie deren **Richtigkeit und Vollständigkeit zu versichern haben**. Geben Sie diese Erklärung und Versicherung nicht ab, ist Ihr Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig. Machen Sie insoweit vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben, kann Ihnen die Restschuldbefreiung versagt werden. Bei vorsätzlich falschen Angaben können Sie sich wegen Betruges nach § 263 StGB strafbar machen.
- 8** Ihre **eigenhändige Unterschrift** ist Voraussetzung für einen wirksamen Eröffnungsantrag. Bitte **unterschreiben Sie auch die Anlagen** zum Eröffnungsantrag, wenn dies in den Formularen vorgesehen ist, nämlich die Abtretungserklärung, die Vermögensübersicht, das Vermögensverzeichnis sowie das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis.

Anlage 1 (Personalbogen: Angaben zur Person)

- 9** Bitte geben Sie hier Ihre **Personalien** vollständig an, dabei ist die Angabe der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift unbedingt erforderlich, während die weiteren Angaben (z.B. Telefon, Telefax) freiwillig sind. Teilen Sie dem Gericht unverzüglich mit, wenn sich Ihr Name, Ihre Anschrift oder sonstige von Ihnen gemachte Angaben im Laufe des Verfahrens ändern.
- 10** Bei den Angaben zu Ihrem **Familienstand** geben Sie bitte ggf. das **genaue Datum** Ihrer Eheschließung, Scheidung usw. an.
- 11** Wenn Sie anderen Personen **Unterhalt** (hierunter fällt auch der sogenannte „Naturalunterhalt“ in Form von Unterkunft und Verpflegung) gewähren, geben Sie hier bitte **die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen** an und teilen Sie mit, ob darunter auch minderjährige Kinder sind; alle weiteren Angaben werden im *Ergänzungsblatt 5 J zum Vermögensverzeichnis* ⇒ **60** erfasst.
- 12** Ihren **erlernten Beruf** sollten Sie so genau wie möglich angeben, ebenso Ihre **derzeitige oder letzte berufliche Tätigkeit**, wenn diese von Ihrem erlernten Beruf abweicht. Wenn Sie früher selbstständig tätig waren, müssen Sie Ihre ehemalige selbstständige Tätigkeit genau bezeichnen. Sollten Sie **im Zeitpunkt der Antragstellung noch selbstständig** tätig sein, müssen Sie die Eröffnung des **Regelinsolvenzverfahrens** beantragen. Die Formulare für das Verbraucherinsolvenzverfahren sind **in diesem Fall nicht** auszufüllen.
- 13** Wenn Sie einen **Verfahrensbevollmächtigten** oder eine Verfahrensbevollmächtigte für das Insolvenzverfahren haben, teilen Sie bitte zunächst mit, ob sich die Vollmacht über das gesamte Verfahren erstreckt oder auf einen Teil des Verfahrens beschränkt ist. Angehörige einer als geeignet anerkannten Stelle können unabhängig von den Voraussetzungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes für das Insolvenzverfahren bevollmächtigt werden.

Sie können eine **schriftliche Vollmacht, aus der sich der Umfang der Bevollmächtigung ergibt**, beifügen. Die Vollmacht kann auch nachgereicht werden.

Anlage 2 (Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs)

Die **Anlage 2 ist nicht von Ihnen, sondern von einer geeigneten Person oder Stelle** auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse **auszufüllen**. In der Regel wird das die Person oder Stelle sein, die den außergerichtlichen Einigungsversuch begleitet hat. Der außergerichtliche Einigungsversuch darf **im Zeitpunkt des Insolvenzantrags nicht länger als sechs Monate zurückliegen**.

- 14** Neben dem **Namen und der Anschrift der geeigneten Person oder Stelle** sollte insbesondere bei Schuldnerberatungsstellen der Name der Person angegeben werden, die als **Ansprechpartner** für das außergerichtliche Verfahren zuständig war.
- 15** In denjenigen Bundesländern, die eine **behördliche Anerkennung** der geeigneten Stellen eingeführt haben, sind die Einzelheiten der Anerkennung mitzuteilen; im Übrigen ist die Eignung **kurz** darzulegen.
- 16** Hier ist zunächst das **Datum des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans** einzusetzen; der außergerichtliche Plan **muss** der Bescheinigung **in Kopie beigefügt werden**. Wenn der außergerichtliche Plan – ausnahmsweise – nicht allen Gläubigern übersandt wurde, ist dies zu begründen. Das **Ergebnis des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs** ist mit dem **Zeitpunkt des endgültigen Scheiterns** mitzuteilen.
- 17** Die abschließende Bescheinigung ist **von der geeigneten Person oder einem Angehörigen der geeigneten Stelle** (also nicht von Ihnen) **zu unterschreiben**. Wenn ein Stempel vorhanden ist, sollte dieser zusätzlich zu der Unterschrift verwendet werden.

Anlage 2 A (Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans)

- 18** Die **wesentlichen Gründe für das Scheitern des Einigungsversuchs** müssen von Ihnen kurz dargelegt werden, wobei die Anlage 2 A **im Zusammenwirken mit der geeigneten Person oder Stelle**, die das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs bescheinigt, ausgefüllt werden kann.

Wenn der Einigungsversuch gescheitert ist, weil nicht alle Gläubiger zugestimmt haben, ist zunächst der **Anteil der ausdrücklich zustimmenden Gläubiger** mitzuteilen. Hilfreich für die Beurteilung der Erfolgsaussichten des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens ist auch die **Angabe der Anzahl derjenigen Gläubiger, die sich zu dem außergerichtlichen Plan nicht geäußert haben**. Die wesentlichen Gründe, die von den Gläubigern zur Begründung ihrer Ablehnung genannt wurden, sollten kurz zusammengefasst werden.

Wenn der Einigungsversuch auf Grund der **Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen** als gescheitert gilt (§ 305a InsO), sind der Name des vollstreckenden Gläubigers, das Aktenzeichen des Gerichts und/oder des Gerichtsvollziehers sowie das zuständige Amtsgericht zu bezeichnen.

- 19** Um die **Aussichten für die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens** beurteilen zu können, ist es für das Gericht zunächst hilfreich, zusammengefasst zu erfahren, **ob und in welchen Punkten sich der gerichtliche von dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan unterscheidet**. Wesentliche Unterschiede sollten kurz angeführt werden.

Darüber hinaus kann **Ihre Einschätzung, ob die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens aussichtsreich erscheint**, für die Entscheidung des Gerichts von Bedeutung sein.

Anlage 3 (Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO)

- 20** Die **Abtretungserklärung** müssen Sie dem Eröffnungsantrag **immer dann beifügen**, wenn Sie einen **Restschuldbefreiungsantrag** stellen. Die **Abtretungserklärung müssen Sie eigenhändig unterschreiben**. Auf der Grundlage der Abtretungserklärung wird Ihr pfändbares Einkommen nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens für die Dauer der Wohlverhaltensperiode, die **grundsätzlich sechs Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)** endet, an den **Treuhänder** abgeführt und von diesem an Ihre Gläubiger verteilt.

Die Abtretungsfrist kann früher enden und die Abtretung damit für die Zukunft gegenstandslos werden, wenn Ihnen auf Ihren Antrag hin vorzeitig Restschuldbefreiung erteilt wurde.

- Die Restschuldbefreiung wird bereits **nach fünf Jahren** erteilt, wenn zumindest die Kosten des Verfahrens gezahlt werden.
- Werden die Verfahrenskosten gezahlt und ist dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb von drei Jahren seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Betrag zugeflossen, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent erlaubt, kann die Restschuldbefreiung schon **nach drei Jahren** erlangt werden.
- Meldet im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung an oder werden die Forderungen aller Insolvenzgläubiger befriedigt und auch alle sonstigen Masseverbindlichkeiten neben den Verfahrenskosten gezahlt, kann **jederzeit** Restschuldbefreiung erteilt werden.

Bitte lesen Sie die in der Anlage 3 enthaltenen **Erläuterungen zur Abtretungserklärung** gründlich durch. Liegen Abtretungen oder freiwillige Verpfändungen – **nicht** Forderungspfändungen auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – vor, geben Sie dies bitte im Einzelnen im *Ergänzungsblatt 5 H zum Vermögensverzeichnis* ⇒ [57], [58] an.

Dort können Sie auch ggf. Kopien der Abtretungsvereinbarungen beifügen.

Anlage 4 (Vermögensübersicht)

- 21** Die Vermögensübersicht enthält mit Ihrer **Erklärung zur Vermögenslage** die gedrängte Zusammenfassung Ihres gesamten Vermögens und Einkommens. Sie dient den Gläubigern, denen das *Vermögensverzeichnis* ⇒ [30] nicht zugestellt wird, und dem Gericht dazu, sich einen **raschen und im Wesentlichen vollständigen Überblick über Ihre Vermögenssituation** zu verschaffen. In der Regel müssen Sie die Angaben in der Vermögensübersicht durch **weitergehende Angaben** in den *Ergänzungsblättern 5 A bis 5 K zum Vermögensverzeichnis* ⇒ [31] - [64] ergänzen. Bitte achten Sie darauf, dass die Angaben in dieser Anlage mit denjenigen in den Ergänzungsblättern **übereinstimmen** müssen. Wenn Sie staatliche Leistungen bereits beantragt haben, Ihnen diese aber noch nicht bewilligt wurden, geben Sie auch dies hier und in dem *Ergänzungsblatt 5 G* an.
- 22** Ihre Angaben zum **Vermögen** erfassen außer Ihrem **Bargeld** alle Vermögensgegenstände, die in den *Ergänzungsblättern 5 A bis 5 F zum Vermögensverzeichnis* ⇒ [31] - [49] aufgeführt sind. Um die Angaben vollständig und richtig zu machen, sollten Sie daher **diese Anlagen vor dem Ausfüllen sorgfältig durchgehen**. Der **Wert der Vermögensgegenstände** ist in der Vermögensübersicht jeweils mit dem **Gesamtbetrag** einer Vermögensgruppe anzugeben. Wenn Vermögensgegenstände **mit Sicherungsrechten Dritter belastet** sind (z. B. Pfändungen, Sicherungsabtretungen an Ihre Bank, Eigentumsvorbehalte, Grundschulden), ist in der Spalte „Sicherungsrechte Dritter“ der derzeitige, ungefähre **Wert der Belastung**, der sich in der Regel aus der Höhe Ihrer restlichen Verbindlichkeit ergibt, anzugeben. Genaue Angaben zu den Sicherungsrechten machen Sie bitte in dem *Ergänzungsblatt 5 H zum Vermögensverzeichnis* ⇒ [56].
- 23** Um die Angaben zu Ihren **monatlichen Einkünften** vollständig machen zu können, gehen Sie bitte zunächst das *Ergänzungsblatt 5 G zum Vermögensverzeichnis* ⇒ [50] - [53] sorgfältig durch. Geben Sie dann jeweils den **Nettogesamtbetrag** der Einkünfte an. Wenn die Einkünfte **mit Sicherungsrechten Dritter belastet** sind (insbesondere Gehaltspfändungen und -abtretungen) ist in der Spalte „Sicherungsrechte“ die ungefähre Höhe der gesicherten Schuld einzusetzen. Bestehen Sicherungsrechte zu Gunsten mehrerer Gläubiger, so sind diese zusammenzurechnen. Genaue Angaben zu den Sicherungsrechten machen Sie bitte in dem *Ergänzungsblatt 5 H zum Vermögensverzeichnis* ⇒ [56] - [59].
- 24** Ihre **jährlichen Einkünfte** umfassen **alle sonstigen, regelmäßigen Einkünfte**, die im Einzelnen im *Ergänzungsblatt 5 G zum Vermögensverzeichnis* ⇒ [50], [54], [55] aufgeführt werden und hier mit ihrem **Jahresnettogesamtbetrag** anzugeben sind.
- 25** Wenn Ihre Einkünfte nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, geben Sie bitte hier an, durch welche Zuwendungen Sie Ihren **notwendigen Lebensunterhalt** bestreiten. Wenn Sie Unterstützungsleistungen von dritter Seite (z. B. durch Angehörige oder Freunde) erhalten, sind diese genau zu bezeichnen (Unterkunft, Verpflegung etc.); Bargeldzuwendungen sind mit ihrer monatlichen Durchschnittshöhe anzugeben.
- 26** Ihre **regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen**, insbesondere die von Ihnen **tatsächlich erbrachten** Unterhaltsleistungen und Mietzahlungen, werden im *Ergänzungsblatt 5 J zum Vermögensverzeichnis* ⇒ [60] - [62] erfasst und hier zusammengefasst.
- 27** Die **Erklärung zur Vermögenslosigkeit** können Sie nur abgeben, wenn Sie im Vermögensverzeichnis und in den Ergänzungsblättern **keine Angaben** zu machen haben, weil Sie **weder über Vermögen noch über regelmäßige Einkünfte** (hierunter fällt auch der Bezug von Sozialhilfe) verfügen und Ihren notwendigen Lebensunterhalt ausschließlich durch die unter [25] erläuterten Leistungen bestreiten.

28 Wenn Sie in dem *Ergänzungsblatt 5 K zum Vermögensverzeichnis* ⇒ **63** - **64** Angaben zu **Schenkungen und Veräußerungen** zu machen haben, sind diese hier mit ihrem **Gesamtwert** anzugeben.

29 Gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 InsO müssen Sie Ihren Angaben in der Vermögensübersicht, im Vermögensverzeichnis und im Gläubiger- und Forderungsverzeichnis die Erklärung beifügen, dass die darin enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind. Die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben versichern Sie mit Ihrer **Unterschrift**. Bitte **prüfen Sie daher jeweils besonders sorgfältig, ob Sie die Fragen zutreffend und umfassend beantwortet haben**. Wenn Sie bewusst oder aus Nachlässigkeit falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, kann Ihnen auf Antrag eines Gläubigers die **Restschuldbefreiung versagt** werden. Wer bewusst falsche oder unvollständige Angaben macht, um einen Vermögensvorteil (z. B. die Restschuldbefreiung) zu erlangen, macht sich **wegen Betruges strafbar**.

Anlage 5 (Vermögensverzeichnis)

30 Das **Verzeichnis Ihres Vermögens und Einkommens** besteht aus den Angaben, die Sie in der Vermögensübersicht gemacht haben, und aus den weitergehenden Angaben in den *Ergänzungsblättern zum Vermögensverzeichnis* ⇒ **31** - **64**, wenn Sie hierauf in der Vermögensübersicht Bezug genommen haben. **Ergänzungsblätter, in denen Sie keine Angaben zu machen haben**, weil Sie die entsprechenden Fragen in der Vermögensübersicht mit „Nein“ beantwortet haben, **brauchen Sie nicht beizufügen**.

Ergänzungsblatt 5 A (Guthaben auf Konten, Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehensforderungen)

31 Bitte geben Sie zunächst den **genauen Namen des Kreditinstituts** (Bank, Sparkasse usw.) an, bei dem Sie das jeweilige Konto unterhalten, sodann die **genaue Kontonummer** und zu Nr. 1.2 bis 1.6 zusätzlich die **Art des Kontos**. Bei Termin-, Tagesgeld- oder Festgeldkonten sowie bei Sparkonten und Ratensparverträgen ist zusätzlich der genaue Zeitpunkt der **Fälligkeit der Einlagen** anzugeben. In die Spalte „Stichtag“ tragen Sie bitte den Zeitpunkt ein, zu dem Sie den Kontostand ermittelt haben. Dabei sollte die Angabe zeitnah zum Insolvenzantrag erfolgen, also zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichst nicht älter als drei Wochen sein. Bei **Konten, die im Soll geführt werden**, ist dies in der Spalte „Guthaben“ durch ein **vorangestelltes, deutlich sichtbares Minuszeichen** kenntlich zu machen. **Geschäftsanteile an Genossenschaftsbanken** sind in dem *Ergänzungsblatt 5 E* ⇒ **47** anzugeben. **Zinseinkünfte** tragen Sie bitte in dem *Ergänzungsblatt 5 F* ⇒ **55** ein.

32 Bitte geben Sie hier an, falls Sie **Wertpapiere** besitzen, falls Ihnen **offene Scheck- oder Wechselforderungen** zustehen oder falls Sie sonstige – auch private – **Darlehensforderungen gegen Dritte** geltend machen können. Wenn bei Wertpapieren vorhanden, sollte die **WKN** (Wertpapier-Kennnummer, auch WPKN) angegeben werden. **Aktien** sind als Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in dem *Ergänzungsblatt 5 E* ⇒ **44** aufzuführen. Wenn Sie ein **Depot** unterhalten, geben Sie bitte die **Depot-Nr.** und den Namen der Bank oder Einrichtung an, die das Depot führt.

Ergänzungsblatt 5 B (Hausrat, Mobiliar, Wertgegenstände und Fahrzeuge)

33 Anzugeben sind alle **Wertgegenstände, die sich dauerhaft in Ihrem Besitz befinden**; auf die Eigentumsverhältnisse ist ggf. im *Ergänzungsblatt 5 H zum Vermögensverzeichnis* ⇒ **56** einzugehen. Bitte geben Sie, wenn Sie **wertvollen Hausrat** besitzen, insbesondere also bei höherwertigen Stereoanlagen, Computern, Fernsehgeräten und anderen Geräten der Unterhaltungselektronik, **das ungefähre Alter der Geräte sowie deren Neupreis** an; der von Ihnen geschätzte **Zeitwert** ist in der Spalte „Wert“ einzusetzen. Gleiches gilt für wertvolle Kleidungsstücke (insbesondere echte Pelze), Sportgeräte (z. B. Rennräder oder Sportboote) und alle übrigen Wertgegenstände in Ihrem Besitz.

34 Anzugeben sind alle **Kraftfahrzeuge, die sich dauerhaft in Ihrem Besitz befinden**. Ggf. ist auf den **gesonderten Aufbewahrungsort des Kraftfahrzeugbriefs** hinzuweisen; auf die Eigentumsverhältnisse ist ggf. im *Ergänzungsblatt 5 H zum Vermögensverzeichnis* ⇒ **56** einzugehen.

35 Wenn Sie die aufgeführten Gegenstände zur **Fortsetzung Ihrer Erwerbstätigkeit** benötigen, können Sie dies hier angeben und kurz begründen.

Ergänzungsblatt 5 C (Forderungen, Rechte aus Erbfällen)

- 36** Wenn Sie **private Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeits- oder Rentenversicherungen** abgeschlossen haben, besteht, auch wenn die Versicherungsleistungen noch nicht fällig sind, für den Fall der Auflösung des Versicherungsvertrags in der Regel ein **Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwertes**. Bitte ermitteln Sie daher bei solchen Versicherungen möglichst den derzeitigen Rückkaufwert. Die **Versicherungsbeiträge** hinsichtlich dieser Versicherungen müssen Sie als regelmäßige Zahlungsverpflichtung im *Ergänzungsblatt 5 J* ⇒ **62** angeben. Im Übrigen können Forderungen aus Versicherungsverträgen etwa bestehen wegen **Beitragsrückerstattungen** oder wegen **Erstattungsansprüchen aus der Haftpflicht-, Hausrat- oder privaten Krankenversicherung**.
- 37** Wenn Sie noch **Ansprüche gegen Ihren derzeitigen oder einen früheren Arbeitgeber** haben, die **nicht als laufende Einkünfte** im *Ergänzungsblatt 5 G zum Vermögensverzeichnis* ⇒ **50** anzugeben sind, geben Sie hier bitte die vollständige Anschrift des Arbeitgebers sowie die Art und die Höhe der geschuldeten Leistungen an.
- 38** Geben Sie bitte nicht nur bereits durch Bescheid **festgestellte Steuererstattungsansprüche** an, sondern teilen Sie auch mit, wenn Sie auf Grund einer abgegebenen Steuererklärung **mit einer Steuererstattung rechnen**.
- 39** Hier sind **alle sonstigen Zahlungsansprüche** anzugeben, die nicht - wie etwa Ihre Rückzahlungsansprüche aus einem privaten Darlehen (*Ergänzungsblatt 5 A zum Vermögensverzeichnis*) ⇒ **32** - bereits in einer anderen Rubrik erfasst werden. Hierunter fällt z. B. auch der Anspruch auf Rückzahlung einer von Ihnen geleisteten **Mietkaution**. Ggf. können Sie hier auch Angaben zur **Einbringlichkeit des Zahlungsanspruchs** machen, wenn etwa der Zahlungsanspruch von dem Gegner bestritten wird oder wenn sich der Schuldner der Forderung im Vermögensverfall befindet.
- 40** Wenn Ihnen nach einem **Erbfall** möglicherweise Rechte **als Erbe bzw. Miterbe** oder **Pflichtteilsansprüche** zustehen, teilen Sie bitte die Art und den ungefähren Wert Ihres Anspruchs auch dann mit, wenn die Rechtsnachfolge noch ungeklärt ist.

Ergänzungsblatt 5 D (Grundstücke, Eigentumswohnungen, Rechte an Grundstücken)

- 41** Geben Sie bitte zunächst die **Lage des Grundbesitzes** sowie die **Nutzungsart** (selbst bewohnt, vermietet, verpachtet, gewerblich genutzt, leer stehend usw.) an. Teilen Sie dann die **genaue Grundbuchbezeichnung** mit oder fügen Sie einen **vollständigen, inhaltlich aktuellen Grundbuchauszug** bei. In der Spalte „Eigentumsanteil“ tragen Sie bitte „1/1“ ein, wenn Ihnen der Grundbesitz allein gehört; bei mehreren Eigentümern ist der entsprechende Bruchteil anzugeben (1/2, 1/4, 1/9 usw.). Bei **Eigentumswohnungen** ist **nur der Eigentumsanteil an dem Sondereigentum** anzugeben. Den **Verkehrswert** können Sie – etwa unter Zugrundelegung des von Ihnen gezahlten Kaufpreises – **schätzen**.
- 42** Die **Belastungen des Grundvermögens** (Grundschulden, Hypotheken usw.) ergeben sich entweder aus dem von Ihnen **beigefügten Grundbuchauszug** oder sie sind aus einem inhaltlich aktuellen Grundbuchauszug in die Rubrik zu übernehmen. Auch wenn Sie einen Grundbuchauszug beigefügt haben, müssen Sie den **derzeitigen Wert jeder Belastung**, das ist die Höhe, in der die zugrunde liegende Darlehensforderung einschließlich Zinsen und Kosten noch besteht, in der dafür vorgesehenen Spalte eintragen.
- 43** Wenn die **Zwangsversteigerung** des Grundvermögens betrieben wird oder wenn **Zwangsverwaltung** angeordnet wurde, sind hier das zuständige **Amtsgericht** und das **Geschäftszeichen** anzugeben.

Ergänzungsblatt 5 E (Beteiligungen)

- 44** Wenn Sie Aktien oder sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften besitzen, geben Sie bitte neben der Beteiligungsform (Aktie usw.) Namen und Anschrift der Gesellschaft und – wenn vorhanden – die **WKN** (Wertpapier-Kennnummer, auch WPKN) sowie ggf. die **Depot-Nr.** und den **Namen der Depotbank** an. **Registergericht und HRB-Nr.** sind etwa **bei GmbH-Beteiligungen** anzugeben.
- 45** Wenn Sie **Gesellschafter** einer offenen Handelsgesellschaft (oHG), einer Partnerschaftsgesellschaft, einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bzw. Komplementär oder Kommanditist einer Kommanditgesellschaft (KG) sind, sind hier die erforderlichen Angaben – auch zum Wert des Gesellschaftsanteils – zu machen.
- 46** Wenn Sie an einer Kapital- oder einer Personengesellschaft als sogenannter **stiller Gesellschafter** beteiligt sind, müssen Sie dies hier angeben.

- 47** Eine **Beteiligung an einer Genossenschaft** liegt auch vor, wenn Sie bei einer **Genossenschaftsbank** (Volksbank, Raiffeisenbank, Sparda-Bank usw.) ein Konto besitzen und zu diesem Zweck einen **Geschäftsanteil** erworben haben.

Ergänzungsblatt 5 F (Immaterielle Vermögensgegenstände und sonstiges Vermögen)

- 48** Wenn Sie Inhaber von **Urheber- oder Leistungsschutzrechten** oder Inhaber von **Patenten, Mustern** oder sonstigen **gewerblichen Schutzrechten** sind, geben Sie die Einzelheiten hier bitte so genau wie möglich an.
- 49** Bitte geben Sie hier Ihr **sonstiges Vermögen** an, wenn dies nicht bereits in einer anderen Rubrik erfragt worden ist.

Ergänzungsblatt 5 G (Laufendes Einkommen)

- 50** Bitte bezeichnen Sie, wenn Sie derzeit **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** haben, zunächst Ihre **genaue Tätigkeit**. Wenn sich Ihr Tätigkeitsbereich in den vergangenen zwei Jahren wesentlich geändert hat, weisen Sie darauf bitte hin. Geben Sie sodann **Namen und Anschrift Ihres Arbeitgebers** an und teilen Sie – wenn vorhanden – auch die **Personal-Nr.** mit, unter der Sie bei Ihrem Arbeitgeber geführt werden. Um Ihre Angaben zu belegen, können Sie die **Verdienstbescheinigungen der letzten zwei Monate** beifügen.
1. Tragen Sie hier bitte Ihr **regelmäßiges Monatseinkommen** mit dem **Auszahlungsbetrag** (also abzüglich Steuern, Sozialabgaben und ggf. einbehaltener Pfändungs- bzw. Abtretungsbeträge) ein. Werden Beträge auf Grund von Pfändungen oder Lohnabtretungen einbehalten, so tragen Sie den **Abzweigungsbetrag** bitte ebenfalls ein. Nähere Angaben zu Pfändungen und Abtretungen machen Sie in diesem Fall bitte im *Ergänzungsblatt 5 H* ⇒ **57** - **59**.
 2. Wenn Sie **regelmäßige Zulagen** (Überstunden-, Nachtzuschläge usw.) erhalten, geben Sie bitte den **durchschnittlichen Monatsbetrag** ebenfalls mit dem Auszahlungsbetrag und ggf. mit dem Abzweigungsbetrag ein.
 3. Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen **zusätzliche Leistungen** gewährt (z. B. vermögenswirksame Leistungen, Fahrtkostenzuschüsse, Verpflegungs- oder Unterkunftszuschüsse), tragen Sie diese bitte hier ein.
 4. und 5. Wenn Sie im laufenden oder im vergangenen Jahr **Weihnachtsgeld** oder **Urlaubsgeld** erhalten haben, tragen Sie die zuletzt erhaltenen Zahlungen bitte hier ein.
 6. Wenn Sie im Rahmen Ihrer Beschäftigung oder eines sonstigen Dienstverhältnisses **Tantiemen, Provisionen** oder zusätzliche **Aufwandsentschädigungen** erhalten, sind diese hier anzugeben, und zwar bei monatlicher Zahlungsweise in der Rubrik „monatlich“, im Übrigen in der Rubrik „jährlich“.
 7. Wenn Sie infolge der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses einmalig oder vorübergehend **Abfindungszahlungen** oder **Zahlungen aus einem Sozialplan** erhalten, geben Sie diese Zahlungen hier bitte **mit ihrem Gesamtbetrag** an.
- 51** Wenn Sie **Altersrente, Ruhestandsbezüge** oder sonstige **rentenähnliche Leistungen** erhalten, tragen Sie diese bitte hier mit ihrem **Auszahlungsbetrag** (also abzüglich Steuern, Sozialabgaben und ggf. einbehaltener Pfändungs- bzw. Abtretungsbeträge) ein. Werden Beträge auf Grund von Pfändungen oder Lohnabtretungen einbehalten, so tragen Sie den **Abzweigungsbetrag** bitte ebenfalls ein. Nähere Angaben zu Pfändungen und Abtretungen machen Sie in diesem Fall bitte im *Ergänzungsblatt 5 H* ⇒ **57** - **59**. *Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten* sowie *Hinterbliebenen- und Unfallrenten* tragen Sie bitte weiter unten in der Rubrik *Leistungen aus öffentlichen Kassen* ⇒ **53** ein.
- 52** Wenn Sie **laufende Unterhaltszahlungen** (Barunterhalt) erhalten, sind Name und Anschrift der unterhaltspflichtigen Person(en) sowie die Höhe des regelmäßig gezahlten Unterhalts anzugeben. Werden Beträge auf Grund von Pfändungen oder Lohnabtretungen einbehalten, so tragen Sie den **Abzweigungsbetrag** bitte ebenfalls ein.
- 53** Hier sind Ihre regelmäßigen **Leistungen aus öffentlichen Kassen** anzugeben, also insbesondere **Arbeitslosengeld** sowie alle **Sozialleistungen** und alle **Renten mit Ausnahme der Altersrente**, die als *Leistung der Rentenversicherung* ⇒ **51** zu erfassen ist. Werden Beträge auf Grund von Pfändungen oder

Lohnabtretungen einbehalten, so tragen Sie den **Abzweigungsbetrag** bitte ebenfalls ein.

- 54** Wenn Sie einen Gegenstand, ein Grundstück oder eine Wohnung **verpachten oder vermieten** (auch Untermiete), geben Sie hier bitte zunächst das Miet- oder Pachtobjekt sowie Namen und Anschrift der Mieter oder Pächter an. Ihre **Einkünfte** geben Sie bitte mit dem monatlichen oder jährlichen **Gesamtbetrag** (Bruttomiete einschließlich aller Vorauszahlungen auf Nebenkosten etc.) an.
- 55** Wenn Sie **Zinseinkünfte** haben, geben Sie den ungefähren Jahresbetrag dieser Einkünfte hier an. Daneben ist hier Raum für **weitere laufende Einkünfte**, die nicht in einer anderen Rubrik erfasst sind.

Ergänzungsblatt 5 H (Sicherungsrechte Dritter und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen)

- 56** Wenn Sie Gegenstände (z. B. Ihren PKW) **unter Eigentumsvorbehalt erworben** oder **zur Sicherung übereignet** haben, geben Sie dies bitte hier an. Teilen Sie auch mit, wie hoch die gesicherte **Restschuld** derzeit noch ist. Nähere Angaben zum Wert des Sicherungsgegenstands machen Sie bitte im *Ergänzungsblatt 5 B* ⇒ **33** - **34**.
- 57** Gleiches gilt, wenn Sie (etwa zur Sicherung eines Bankkredits) **Ihren Lohn** oder sonstige Forderungen **abgetreten** haben. Geben Sie hier bitte zusätzlich an, ob die Abtretung bei Ihrem Arbeitgeber offengelegt ist, und ob der pfändbare Teil der Einkünfte abgeführt wird. Die **Höhe des Abzweigungsbetrags** ergibt sich aus Ihren Angaben im *Ergänzungsblatt 5 G* ⇒ **50** - **55**.
- 58** Wenn Sie Gegenstände oder Forderungen **freiwillig verpfändet** haben (z. B. in einem **Pfandleihhaus**), geben Sie dies bitte hier an. Teilen Sie auch mit, wie hoch die gesicherte **Restschuld** ist. Nähere Angaben zum Wert des Sicherungsgegenstands machen Sie bitte im *Ergänzungsblatt 5 B* ⇒ **33** - **34**.
- 59** Wenn Gegenstände im Wege der Zwangsvollstreckung **vom Gerichtsvollzieher gepfändet** wurden oder wenn Ihr Lohn oder sonstige Forderungen durch einen **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** des Vollstreckungsgerichts gepfändet wurde, ist dies im Einzelnen hier anzugeben. Die **DR-Nr.** (das ist das Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers) ergibt sich aus dem Pfändungsprotokoll, **Name und Aktenzeichen des Vollstreckungsgerichts** befindet sich auf der Ihnen zugestellten Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Ergänzungsblatt 5 J (Regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen)

- 60** Wenn Sie dritten Personen **tatsächlich regelmäßigen Unterhalt leisten**, geben Sie hier bitte die Personalien der Unterhaltsempfänger, das Familienverhältnis sowie Art und Höhe der regelmäßigen Unterhaltsleistung an. Wenn die Empfänger eigene Einnahmen haben, ist die Höhe dieser Einnahmen – wenn bekannt – mitzuteilen.
- 61** Ihre **Wohnkosten** ergeben sich in der Regel aus Ihrem **Mietvertrag**. Anzugeben sind die darin ausgewiesene Kaltmiete und die Mietnebenkosten. Wenn die Nebenkosten nicht gesondert ausgewiesen werden, ist in der Rubrik „Kaltmiete“ die Gesamtmiete und in der Rubrik „Nebenkosten“ ein Strich einzutragen. Wenn neben Ihnen weitere Personen Teile der Miete zahlen, ist neben Ihrer Mietzahlung der Anteil Ihrer Mitbewohner anzugeben. Eine von Ihnen geleistete **Mietkaution** ist als *sonstiger Zahlungsanspruch* ⇒ **39** weiter oben zu erfassen.
- 62** **Weitere regelmäßige Zahlungsverpflichtungen** sind nur aufzuführen, wenn es sich nicht um unwesentliche Ausgaben im Rahmen der normalen Lebensführung handelt. Anzugeben sind etwa Verpflichtungen aus **Kredit-, Abzahlungskauf- oder Leasingverträgen** sowie **Lebensversicherungsbeiträge** ⇒ **36** und **außergewöhnliche Belastungen** (z. B. Mehraufwendungen bei Vorliegen einer Behinderung, regelmäßige Pflege- und Krankheitsaufwendungen usw.).

Ergänzungsblatt 5 K (Schenkungen und entgeltliche Veräußerungen)

- 63** Wenn Sie in den vergangenen vier Jahren **Geld- oder Sachgeschenke** von nicht geringem Wert gemacht haben, die nach Ihren Lebensverhältnissen nicht als übliche Gelegenheitsgeschenke (Geburtstags-, Weihnachtsgeschenke usw.) anzusehen sind, müssen Sie hier den Empfänger sowie Gegenstand und Wert der Geschenke angeben.

- 64** Wenn Sie innerhalb der vergangenen zwei Jahre Gegenstände oder Forderungen an eine der im Antragsformular im Einzelnen aufgeführten **nahestehenden Personen veräußert** haben, müssen Sie ebenfalls den Empfänger, den veräußerten Gegenstand und den Wert dieses Gegenstandes bzw. der von Ihnen erhaltenen Gegenleistung mitteilen. Wenn Ihnen nahestehende Personen im Sinne des § 138 InsO betroffen sind, welche nicht bereits unter die Nummern 2.1 bis 2.6 fallen, geben Sie dies einschließlich einer Erläuterung des Verhältnisses zu Ihnen unter Nummer 2.7 an.

Anlage 6 (Gläubiger- und Forderungsverzeichnis)

- 65** In dem Gläubiger- und Forderungsverzeichnis müssen Sie **alle Ihre Gläubiger mit allen gegen Sie gerichteten Forderungen** aufführen. Dabei genügt hier die **Kurzbezeichnung des Gläubigers**; die vollständigen Angaben zu den Gläubigern müssen Sie im *Allgemeinen Teil des Gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans* ⇒ **69** erfassen. Achten Sie bitte darauf, dass die **lfd. Nr.** des Gläubigers im Schuldenbereinigungsplan und im Gläubigerverzeichnis jeweils übereinstimmt.

Zu jedem Gläubiger müssen Sie die Forderungen erfassen, die gegen Sie geltend gemacht werden, auch wenn Sie eine Forderung für unbegründet halten. Wenn ein Gläubiger **mehrere rechtlich selbständige Forderungen** gegen Sie geltend macht, ist **jede Hauptforderung in eine neue Zeile** nach folgendem Beispiel einzutragen:

lfd. Nr.	Name des Gläubigers	Hauptforderung	Zinsen		Kosten	Forderungsgrund	Summe aller Forderungen
			Höhe	bis zum			
1	Mustermann	12.600,00	504,00	18.1.14	366,00	Vertrag vom ...	
		6.000,00				Schadenersatz wegen ...	19.470,00
2	Musterfrau GmbH	3.000,00	66,00	18.1.14	15,00	Warenlieferung vom ...	3.081,00

Die einzelnen Forderungen sind nach dem Betrag der **Hauptforderung**, den hierauf beanspruchten **Zinsen** und den vom Gläubiger geltend gemachten **Kosten** aufzuschlüsseln. Bei der **Berechnung der Zinsen** sollte möglichst für alle Gläubiger ein **einheitlicher Stichtag** zugrunde gelegt sein. Der Tag, bis zu dem die Zinsen berechnet sind, ist anzugeben. Wenn Sie die Forderung ganz oder teilweise für unbegründet halten, können Sie dies in der Spalte „Forderungsgrund“ anmerken. In der letzten Spalte ist die **Summe aller Forderungen eines Gläubigers** einschließlich aller Zinsen und Kosten anzugeben.

Die **zweite Seite** des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses müssen Sie bei einem handschriftlichen Ausfüllen wegen der darauf befindlichen **Versicherung nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO** auch einreichen, wenn alle Angaben zu Gläubigern und Forderungen auf der ersten Seite Platz finden. Sollten mehr als 26 Forderungen einzutragen sein, kann die erste Seite des Verzeichnisses kopiert und eingelegt werden. Wenn das Formular mit dem Computer ausgefüllt wird, dürfen hier nach Aufhebung des Dokumentschutzes Zeilen eingefügt oder gelöscht werden.

Anlage 7 (Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren – Allgemeiner Teil)

Der **gerichtliche Schuldenbereinigungsplan** enthält Ihre Vorschläge zu einer einvernehmlichen Einigung mit Ihren Gläubigern. Wenn das Gericht eine solche Einigung für möglich hält, ordnet es die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens an. Es verzichtet auf die Durchführung, wenn eine Einigung unwahrscheinlich ist. Vor der Entscheidung des Gerichts erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme.

Eine **Annahme des Schuldenbereinigungsplans** im gerichtlichen Verfahren ist auch nach dem Scheitern eines inhaltsgleichen außergerichtlichen Einigungsversuchs möglich, **weil im gerichtlichen Verfahren das Schweigen der Gläubiger als Zustimmung zu dem Plan gilt**. Das Gericht kann zudem die Einwendungen einzelner Gläubiger auf Antrag eines Gläubigers durch eine Zustimmung ersetzen, wenn die Mehrheit der Gläubiger dem Plan zugestimmt hat und die zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der gesamten Forderungen auf sich vereinigen.

- 66** Sie müssen in der Kopfzeile des Schuldenbereinigungsplans Ihren **Namen** und Ihre **vollständige Anschrift** einsetzen, weil der angenommene Schuldenbereinigungsplan wie ein gerichtlicher Vergleich einen Vollstreckungstitel darstellt, in dem die Beteiligten vollständig erfasst sein müssen.
- 67** Als **Datum des Schuldenbereinigungsplans** setzen Sie bitte zunächst das Datum des Insolvenzantrags ein. Wenn Sie im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens einen **geänderten Schuldenbereinigungsplan** einreichen, ist hier jeweils das Datum der aktuellen Fassung einzusetzen.
- 68** In der **inhaltlichen Gestaltung** des Schuldenbereinigungsplans sind Sie weitgehend frei. Das Gesetz bestimmt lediglich, dass der Plan **Regelungen über die Sicherheiten der Gläubiger** enthalten muss.

Deshalb sind neben dem *Allgemeinen Teil* stets auch die *ergänzenden Regelungen (Anlage 7 B)* ⇒ **72** einzureichen. Ob Sie für Ihr Angebot an die Gläubiger daneben den *Musterplan mit Einmalzahlung oder festen Raten* ⇒ **70**, den *Musterplan mit flexiblen Raten* ⇒ **71** oder einen von diesen Vorgaben abweichenden *sonstigen Plan* verwenden, ist Ihnen freigestellt. Für **Gestaltung und Inhalt eines sonstigen Plans** bestehen **keine zwingenden Vorgaben**. Sie sollten aber stets darauf achten, dass sich aus dem Plan genau ergibt, wem Sie welche Leistungen zu welchem Zeitpunkt anbieten. Der Plan sollte präzise, verständlich und nachvollziehbar sein, damit Ihre Gläubiger und das Gericht zweifelsfrei erkennen können, **welche Rechte und Pflichten durch den Plan begründet werden**. Bitte beachten Sie auch, dass Ihren Gläubigern außer dem Plan nur die Vermögensübersicht zugestellt wird, sodass **sich alle wesentlichen Informationen zu Ihren Verbindlichkeiten** auch aus dem Plan ergeben sollten.

69 Jeder Ihnen **bekannte Gläubiger** ist mit seiner **vollständigen, zustellungsfähigen Anschrift** und, soweit – etwa bei Gesellschaften (GmbH, KG usw.) oder bei Minderjährigen – geboten, unter **Angabe des gesetzlichen Vertreters** anzugeben. Die **Angabe von Postfachanschriften ist nicht zulässig**. Wenn Ihnen ein Verfahrensbevollmächtigter des Gläubigers bekannt ist, können Sie diesen gleichfalls hier angeben. Die Gläubiger sind fortlaufend zu nummerieren. Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die Gläubiger **in alphabetischer Reihenfolge** zu sortieren. Zu jedem Gläubiger ist die **Gesamthöhe seiner Forderungen** sowie deren **prozentualer Anteil an der Gesamtverschuldung** mitzuteilen.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Nummerierung auch im *Gläubiger- und Forderungsverzeichnis* ⇒ **65** und im *Besonderen Teil des Schuldenbereinigungsplans* ⇒ **70**, **71** **einheitlich verwenden**.

Anlage 7 A (Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren Besonderer Teil – Musterplan mit Einmalzahlung oder festen Raten)

70 Den **Musterplan mit Einmalzahlung bzw. festen Raten** können Sie verwenden, wenn Sie Ihren Gläubigern eine einmalige oder mehrere regelmäßige (meist monatliche) Zahlungen anbieten. Bitte geben Sie in der dem eigentlichen Zahlungsplan vorangestellten Rubrik zunächst Ihre **Gesamtverschuldung** (die Summe aller Forderungen Ihrer Gläubiger aus dem *Gläubiger- und Forderungsverzeichnis*), den **Gesamtregulierungsbetrag** (die Summe aller im Plan angebotenen Zahlungen) sowie die sich hieraus ergebende **Gesamtregulierungsquote** an. Bei Ratenzahlungen geben Sie bitte auch an, wie hoch die **monatliche Gesamtrate** (die Summe Ihrer monatlichen Zahlungen) ist.

Für die Durchführung des Plans besonders wichtig ist die Angabe der **Anzahl der Raten**, der **Zahlungsweise** und des **Zahlungsbeginns**. Auch **Sonderzahlungen**, die Sie zusätzlich zu den regulären Ratenzahlungen leisten wollen, sind hier genau zu bezeichnen. Wenn diese Angaben **für alle Gläubiger** in gleicher Weise gelten, machen Sie die Angaben bitte **nur in der** hierfür vorgesehenen **allgemein gültigen Rubrik „Zahlungsweise und Fälligkeit“**. Nur wenn für einzelne Gläubiger unterschiedliche Regelungen gelten sollen, müssen Sie die Spalte „Zahlungsweise und Fälligkeit“ für diese Gläubiger ausfüllen.

Bitte beachten Sie bei der **Bestimmung des Zahlungsbeginns**, dass Sie die Zahlungen erst aufnehmen können, wenn das Gericht die **Annahme des Schuldenbereinigungsplans festgestellt** hat. Es empfiehlt sich daher, für den Beginn der Zahlungen keinen festen Zeitpunkt, sondern **eine auf die Annahme des Schuldenbereinigungsplans bezogene Regelung** vorzusehen (z. B.: „monatlich zum 3. Werktag, erstmals in dem auf die Feststellung der Annahme des Schuldenbereinigungsplans folgenden Monat“).

Geben Sie in dem nachfolgenden Zahlungsplan nach der **lfd. Nr.** aus dem *Allgemeinen Teil des Schuldenbereinigungsplans* ⇒ **69** und der **Kurzbezeichnung** des Gläubigers die **Forderungen des Gläubigers**, wie im *Gläubiger- und Forderungsverzeichnis* ⇒ **65** erläutert, **jeweils nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten aufgeschlüsselt** an. Die Aufschlüsselung dient hier zur Information der übrigen Gläubiger, denen das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis nicht zugestellt wird. Geben Sie bitte auch an, ob die Forderung des Gläubigers **gesichert ist** (z. B. durch eine Lohnabtretung, eine Sicherungsübereignung, ein Pfandrecht oder eine Bürgschaft oder Mithaftung Dritter). Wenn dies der Fall ist, **müssen Sie** in den *Ergänzenden Regelungen (Anlage 7 B)* ⇒ **72** **angeben, inwieweit diese Sicherungsrechte von dem Plan berührt werden**.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit sind auch im Schuldenbereinigungsplan **mehrere rechtlich selbständige Hauptforderungen eines Gläubigers** getrennt aufzuführen. Entsprechend ist die **Höhe der Einmalzahlung oder Rate für jede Forderung gesondert** anzugeben. Auch kann die **Regulierungsquote** (der prozentuale Anteil aller von Ihnen angebotenen Zahlungen an der Gesamtforderung des Gläubigers) bei mehreren Hauptforderungen eines Gläubigers unterschiedlich sein (etwa wegen nur teilweise bestehender Sicherungsrechte oder bei einer Forderung, deren Berechtigung Sie nicht oder nur teilweise anerkennen).

Anlage 7 A

(Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren Besonderer Teil – Musterplan mit flexiblen Raten)

71 Der **Musterplan mit flexiblen Raten** ist für die Fälle gedacht, in denen Sie Ihren Gläubigern keine festen Raten anbieten können oder wollen. Die Grundlage für die Berechnung der flexiblen Raten bildet dabei der **pfändbare Teil Ihres Einkommens**. Sie können Ihren Gläubigern **zusätzlich** zu dem pfändbaren Einkommensteil auch einen **Teil Ihres unpfändbaren Einkommens** anbieten oder bestimmen, dass Ihnen nach einer gewissen Laufzeit des Plans ein Teil des pfändbaren Einkommens verbleiben soll. Wenn der von Ihnen angebotene Zahlbetrag nicht dem jeweils pfändbaren Teil Ihres Einkommens entsprechen soll, müssen Sie dies in einer *Ergänzenden Regelung (Anlage 7 B)* ⇒ **72** eindeutig bestimmen.

Bitte geben Sie beim flexiblen Plan zunächst Ihre **Gesamtverschuldung** (die Summe aller Forderungen Ihrer Gläubiger aus dem *Gläubiger- und Forderungsverzeichnis*) sowie den **derzeit pfändbaren Teil Ihres Einkommens** an.

Für die Durchführung des Plans besonders wichtig ist die Angabe der **Gesamtlaufzeit des Plans**, der **Zahlungsweise** und des **Beginns der Laufzeit**. Wenn diese Angaben **für alle Gläubiger** in gleicher Weise gelten, machen Sie die Angaben bitte **nur in der** hierfür vorgesehenen **allgemein gültigen Rubrik „Zahlungsweise und Fälligkeit“**. Nur wenn für einzelne Gläubiger unterschiedliche Regelungen gelten sollen, müssen Sie Spalte „Zahlungsweise und Fälligkeit“ für diese Gläubiger ausfüllen.

Bitte beachten Sie bei der **Bestimmung des Beginns der Laufzeit**, dass Sie Zahlungen erst aufnehmen können, wenn das Gericht die **Annahme des Schuldenbereinigungsplans festgestellt** hat. Es empfiehlt sich daher, für den Beginn der Laufzeit keinen festen Zeitpunkt, sondern **eine auf die Annahme des Schuldenbereinigungsplans bezogene Regelung** vorzusehen (z. B.: „monatlich zum 3. Werktag, erstmals in dem auf die Feststellung der Annahme des Schuldenbereinigungsplans folgenden Monat“).

Geben Sie in dem nachfolgenden Zahlungsplan nach der **lfd. Nr.** aus dem *Allgemeinen Teil des Schuldenbereinigungsplans* ⇒ **69** und der **Kurzbezeichnung** des Gläubigers bitte zunächst an, ob die Forderung des Gläubigers **gesichert ist** (z. B. durch eine Lohnabtretung, eine Sicherungsübereignung, ein Pfandrecht oder eine Bürgschaft oder Mithaftung Dritter). Wenn dies der Fall ist, **müssen Sie** in den *Ergänzenden Regelungen (Anlage 7 B)* ⇒ **72** regeln, **inwieweit diese Sicherungsrechte von dem Plan berührt werden**.

Sodann sind die **Forderungen des Gläubigers**, wie im *Gläubiger- und Forderungsverzeichnis* ⇒ **65** erläutert, **jeweils nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten aufgeschlüsselt** anzugeben. Die Aufschlüsselung dient hier zur Information der übrigen Gläubiger, denen das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis nicht zugestellt wird.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit sind auch im Schuldenbereinigungsplan **mehrere Forderungen eines Gläubigers** getrennt aufzuführen. Auch kann der **Anteil des Gläubigers am Zahlbetrag** bei mehreren Hauptforderungen eines Gläubigers unterschiedlich sein (etwa wegen nur teilweise bestehender Sicherungsrechte oder bei einer Forderung, deren Berechtigung Sie nicht oder nur teilweise anerkennen).

Anlage 7 B

(Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren Besonderer Teil – Ergänzende Regelungen)

72 Wenn Forderungen der Gläubiger **gesichert sind** (z. B. durch eine Lohnabtretung, eine Sicherungsübereignung, ein Pfandrecht, eine Bürgschaft oder Mithaftung Dritter), müssen Sie hier regeln, **inwieweit diese Sicherungsrechte von dem Plan berührt werden**. Sie können hier z. B. bestimmen, dass während der Laufzeit alle **Pfändungsmaßnahmen und Abtretungen ruhen** und **nach vollständiger Erfüllung des Plans wegfallen**. Auch können Sie regeln, ob und in welchem Umfang die **Mithaftung anderer Personen** (z. B. Bürgen) entfallen soll.

Wenn gegen Sie die Zwangsvollstreckung betrieben wird und das Gericht im Anschluss an Ihren Insolvenzantrag die **Zwangsvollstreckung vorläufig einstellt**, sollten Sie hier auch regeln, ob die vorläufig nicht an die Gläubiger ausgezahlten Pfändungsbeträge beim Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans an die Pfändungsgläubiger ausgekehrt oder im Rahmen des Zahlungsplans anteilig an die Gläubiger verteilt werden sollen.

Ob und in welchem Umfang Sie darüber hinaus **ergänzende Regelungen** in Ihren Schuldenbereinigungsplan aufnehmen, ist Ihnen überlassen. Über die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten kann Sie die Person oder Stelle beraten, die den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch begleitet hat. In Betracht kommen insbesondere **Verschlechterungs- oder Besserungsklauseln**, die einerseits Sie bei einer Verschlechterung Ihrer wirtschaftlichen Situation davor schützen, Ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Plan

nicht mehr erfüllen zu können, andererseits den Gläubigern das Recht geben, bei einer deutlichen Besserung Ihrer Vermögensverhältnisse eine Anpassung der Zahlungen zu verlangen. Sinnvoll im Hinblick auf die mögliche **Zustimmungsersetzung durch das Insolvenzgericht** kann darüber hinaus die Aufnahme einer **Verfallklausel** sein, wonach die Gesamtforderung Ihrer Gläubiger für den Fall, dass Sie Ihre Zahlungspflichten aus dem Plan nicht erfüllen, unter bestimmten Voraussetzungen wieder in voller Höhe auflebt.

Anlage 7 C **(Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren** **Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung)**

- 73** Die **Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung** sind **kein notwendiger Bestandteil des Schuldenbereinigungsplans**. Sie dienen dazu, einzelne Regelungen des Schuldenbereinigungsplans für die Gläubiger verständlich zu machen. So kann es sich beispielsweise empfehlen, die quotenmäßige Besserstellung eines Gläubigers zu erklären, um Einwendungen der schlechtergestellten Gläubiger entgegenzuwirken.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. April 2014 – 2 BvF 1/12, 2 BvF 3/12 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusV) vom 19. Dezember 2011 (elektronischer Bundesanzeiger 2011 AT144 V2) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 15. Juni 2014

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Berichtigung des Umverteilungsprämiengesetzes 2014

Vom 18. Juni 2014

Das Umverteilungsprämiengesetz 2014 vom 17. Februar 2014 (BGBl. I S. 106) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 ist jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 73/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 73/2009“ zu ersetzen.

Bonn, den 18. Juni 2014

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Wolfgang

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 10,65 € (9,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
15. 5. 2014 Verordnung (EU) Nr. 505/2014 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Zuckerkulören (E 150a-d) in Bier und Malzgetränken ⁽¹⁾	L 145/32	16. 5. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15. 5. 2014 Verordnung (EU) Nr. 506/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf Ethyllaurylarginat als Konservierungsmittel in bestimmten wärmebehandelten Fleischerzeugnissen ⁽¹⁾	L 145/35	16. 5. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
5. 5. 2014 Verordnung (EU) Nr. 491/2014 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Ametoctradin, Azoxystrobin, Cycloxydim, Cyfluthrin, Dinotefuran, Fenbuconazol, Fenvalerat, Fludioxonil, Fluopyram, Flutriafol, Fluxapyroxad, Glufosinatammonium, Imidacloprid, Indoxacarb, MCPA, Methoxyfenozid, Penthiopyrad, Spinetoram und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 146/1	16. 5. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		